4° Rw
711

Das

Wechselrecht

nach

Sächsischen, Preußischen und Napoleonischen Gesetzen.

In Parallel gestellt und geordnet

herausgegeben

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

von

einem praktischen Rechtsgelehrten.

Leipzig,
in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

[ca. 1805]

Vorrede.

*) Der Gebrauch der Wechsel schreibt sich in Leipzig von der Zeit her, da der Handel — zu dessen Erleichterung die Wechsel nicht wenig beitragen — blühend zu werden begann. Anfänglich beruhte das ganze Wechselgeschäft auf bloßen Gewohnheiten, worauf dann geschriebene Gesetze folgten. Unter diesen zeichnet sich zuerst aus das Churfürstl. Sächßl. Marktrescript vom 25. Jul 1621., welches unterm 21. Jul. 1660. erneuert und erweitert wurde.

Unterm 2. Octbr. 1682. erschien die Leipziger Wechselordnung vom Churfürst Johann Georgen III. bestätigt, und bald darauf am 21. Dec. desselben Jahres wurde auch die Leipziger Handelsgerichtsordnung publicirt. Daß jene ursprünglich nur für die Handelsstadt Leipzig bestimmt und die Absicht nicht dahin gegangen sey, mit solcher ein allgemeines Landesgesetz zu geben, giebt der Eingang derselben, und daß sie nie ins Land publicirt worden ist, zur Genüge zu erkennen. Und von dieser, der Handelsgerichtsordnung, besagt das, deren Publication halber, an den Rath zu Leipzig unter demselben Dato erlassene Rescript, mit deutlichen Worten, daß er darüber als einem Lokal-Handels Statuto bei der Stad Leipzig halten und sich allenthalben darnach richten soll.

Jene, die Wechselordnung, gieng und gehet nun zwar vornämlich Kauf- und Handelsleute an, immaßen denn andere Personen, die zu ihrer Bequemlichkeit und aus andern Ursachen sich der Wechselbriefe zum öftern gebrauchen auf die Verordnung des schon angezogenen Marktrescripts, dessen Erläuterung und den Decisivbefehl vom 4. Septbr. 1669. **) verwiesen werden, und daß solche noch ferner unter andern, die sich der Wechselbriefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten gelten sollen, befohlen wird.

*) Kind. Quaest. for. tom. I. c. 77. pag. 304. sqq.

**) W. O. §. 1.

Indeß ist in der Folge die Gültigkeit der L. W. O. auch auf Andere, als in Leipzig Handlung treibende nicht nur ausgedehnt, sondern auch in andern Provinzen des Churfürstenthums Sachsen namentlich in der Oberlausitz durch das Rescript vom 24. März 1710. und in der Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils mittelst der daselbst unterm 2. Septbr. 1748. promulgirten Wechselordnung, außer Zweifel gesetzt worden.

In so fern demnach, außer demjenigen, was der Anfang zur Erläuterung der Chursächßl. Prozeßordung vom Jahre 1724. §. 11 — 18. vom Wechselrechte enthält, ein allgemeines Sächßl. Wechselgesetz nicht vorhanden ist, muß man billig die Leipziger Wechselordnung, in Hinsicht auf die vorberührten Umstände, als ein wenigstens zur Aushülfe geltendes Gesetz um so mehr ansehen, da es als solches selbst von dem höchsten Gerichtshofe in Sachsen, dem Appellationsgerichte in Dresden, von je her anerkannt worden ist.

Wobei man jedoch den unter Kaufleuten und Andern zu machenden Unterschied nicht aus der Acht zu lassen hat; da dasjenige, was von jenen gilt — z. B. von trassirten Wechseln rc. auf diese, sogar wenn sie in Leipzig wohnen, sich nicht erstrecken läßt.

Daß übrigens auch Ausländer nach der Leipziger Wechselordnung gerichtet werden dürfen und sich derselben zu unterwerfen haben, leidet keinen Zweifel, sobald nur dieselben entweder in Leipzig kontrahirt, oder die Zahlung daselbst zu leisten versprochen, oder dem Leipziger Wechselrechte im Wechsel sich unterworfen haben. Wäre aber keines dieser Erfordernisse vorhanden, und der Wechsel außerhalb Leipzig ausgestellt; so würde, wenn auch der Wechselschuldner sich in Leipzig betreten lassen und daselbst in Anspruch genommen werden sollte, dennoch der eine Theil so wenig, als der andere, sich auf die L. W. O. berufen dürfen, sondern in der Sache selbst nach den Rechten des Orts, wo kontrahiret, oder die Zahlung zu leisten versprochen worden, zu erkennen seyn, obwohl im übrigen ein solcher Wechselschuldner, nach Maßgabe §. III. der Leipziger Handelsgerichtsordnung, vor dem basigen Handelsgerichte, wenn er in Leipzig unter des Raths Gerichtsbarkeit sich betreten läßt, Recht zu leiden, sich nicht entbrechen mag. *)

*) Berger Suppl. ad E. D. F. p. II. p. 1682. sqq.

Leipziger Wechselordnung
vom 2. October 1682.

I. Wen dieses Wechselrecht angehe.

II. Ob und wie die Weibspersonen.

III. Von Stellung der Wechselbriefe.

IV. Von Präsentirung der Wechselbriefe.

V. Vom Protestiren wegen nicht geschehener Acceptation.

VI. Wie auf solche Protestation ferner zu verfahren, und vom Protest wegen nicht erfolgter Zahlung.

VII. Wie die Wechselbriefe zwischen den Märkten zu präsentiren und zu acceptiren.

VIII. Vom Acceptiren der Wechselbriefe.

IX. Acceptation, so von Bedienten und ohne Vollmacht geschieht, ist ungültig.

X. Wie mit dem Scontriren zu verfahren.

XI. Von Girirung und Indossirung der Wechselbriefe, ingleichen wenn Prima und Secunda, oder auch wohl Tertia ausgegeben worden.

XII. Wie sich zu verhalten, wenn ein girirter, oder indossirter Wechselbrief zu langsam einkommt, oder präsentiret, oder das Geld zur Verfallzeit nicht abgeholet wird, oder eine Veränderung der Münze vorgehet, oder anderer Schaden daraus entstehet. Juden sind schuldig denen Christen das Geld zu überbringen, oder die Wechselbriefe mögen protestiret werden.

XIII. Geld soll zur Verfallzeit abgeholet, und bei nicht erfolgender Zahlung gebührend protestiret werden, bei Verlust des Rechts.

XIV. Von der Verfallzeit in den Messen, ingleichen wenn im Wechselbriefe ein gewisser Zahltag benennet, oder darauf scontriret wird. Wenn die Wechselbriefe zu langsam wieder einlaufen, wie es mit der Zahlung und Protest zu halten.

XV. Von Verfallzeit derer Wechsel, so außer denen Messen einlaufen, oder a uso auf Sicht oder Nachsicht, oder a dato gestellet, wenn solche Briefe zu acceptiren.

Wie, wenn der Brief a vista lautet.

Wechselbriefe sollen nach der Zahlung ausgestellet werden.

Mäkler sind schuldig über die geschlossene Wechsel Notiz auszugeben bei Strafe.

Wenn, ein Brief auf Sicht oder a uso gestellet, zu langsam acceptiret wird.

Von Briefen so medio mense lauten.

Bei der Verfallzeit ist die Bezahlung zu urgiren, oder zu protestiren bei Verlust des Rechts.

Respect- und Discretionstage abgeschafft.

XVI. Wie es zu halten, wenn die Zahlung an einem andern Orte, oder von einem hiesigen Einwohner an einen fremden Ort zu leisten.

Wenn zur Verfallzeit das Geld nicht abgeholet wird, mag es der debitor gerichtlich deponiren.

XVII. Von der Zahlung per honor di lettera.

Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil bezahlt wird, muß wegen des Rückstandes protestiret werden.

XVIII. Von Wechselbriefen a retour.

Wechselbriefe zwischen Prinzipal und Factor müssen protestiret werden.

XIX. An wen nach gebührender Protestation der Regreß zu nehmen.

XX. Bei solchem Regreß ist die Variation re-

spectu des Acceptanten und letzten Indossirers nachgelassen.

XXI. Wie es mit den Wechselbriefen, so mit Protest zurückkommen, zu halten.

XXII. Mit was vor Münzsorten die Wechsel zu bezahlen.

XXIII. Wie die Factoren ihre Wechselbriefe einrichten sollen.

XXIV. Vom Scontriren, wenn, von wem und wie damit zu verfahren.

Vom Effect des Scontro, auch von Auctorität und Verfälschung der Scontrobücher.

Wie durch einen andern die Zahlung per Scontro zu thun.

Vom Scontro außer der Messe.

XXV. Wenn die Schuld durch den Scontro nicht abgethan, wie es sodann mit der Zahlung zu halten.

Ein Wechselbrief, so zur Verfallzeit nicht bezahlet, soll bei einem Notario versiegelt und bedürfenden Falls ein Protest darüber gefertiget werden.

XXVI. Von der Obligation zwischen dem Aufnehmer und Ausgeber eines Wechselbriefes.

XXVII. Avisobriefe müssen nothwendig überschicket, wie auch Proteste notificiret werden.

XXVIII. Wechselbriefe sollen alsobald an gehörigen Ort versendet, auch wenn Prima und Secunda ausgegeben, auf Secunda notiret werden, wo Prima anzutreffen.

Wie es solchenfalls mit der Verfallzeit und Protestation zu halten.

XXIX. Wenn bei Prorogirung eines Marktes die Wechsel verfallen.

XXX. Vom Wiederwechsel.

XXXI. Wie der Wechselcours zu formiren und zu beobachten.

XXXII. Wie weit ein Wechselbrief nach der Verfallzeit gültig sey. Limit. bei Unmündigen und piis caussis.

XXXIII. Von verlornen Wechselbriefen.

XXXIV. Wie sich zu helfen, wenn der Traſſant immittelst in Abfall der Nahrung gerathen.

XXXV. Vom Discontiren.

XXXVI. Wie es zu halten, wenn der Creditor und der, so wegen eines andern zahlen will, von einander nichts wissen.

Anhang zur Erläuterung der Prozeßordnung vom Jahre 1724.

§. 11. Vom Wechselprozeß.

Wider was vor Personen derselbe nicht Statt habe.

§. 12. Wider diejenigen, so sich zum Wechselrecht verbinden können, mag jede Obrigkeit, auch ohne Specialrescript mit Personalarrest verfahren.

Auf die hierwider eingewandte Appellation ist erst nachher Bericht zu erstatten.

Der Gläubiger muß die nöthigen Unkosten von Zeit zu Zeit vorschießen.

Wider Erben hat kein Wechselrecht Statt.

§. 13. Wenn mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, haftet jeder in solidum.

§. 14. Wie weit der Indossant von dem Indossatario nach Wechselrecht belangt werden könne.

§. 15. Das Mandat de anno 1669. wird wiederholt und erläutert.

§. 16. Aus einem verfallenen Wechselbriefe kann nach vier Jahren nach Wechselrecht nicht geklagt werden.

§. 17. Wie es zu halten, wenn unter dem Wechselbriefe noch eine andere Summe angemerket?

§. 18. Jngleichen, wenn Jemand als Cavent sich unterschrieben.

Wechselordnung

in die gefürstete Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils; publicirt den 2. Septbr. 1748.

S. 1131. ff. I. Cont. C. A. tom II.

Einführung der Leipziger Wechselordnung.

I. Wen dieses Wechselrecht angehe.

II. Wer davon auszunehmen.

III. Besondere Ausnahme der Studiosorum.

IV. Ungültigkeit und Strafbarkeit der beigesetzten clausulae juratoriae. Ausnahme von diesem Verbot.

V. Ungültigkeit der vor dem 25sten Jahre des Alters ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechsel.

VI. Verwarnung der Mäkler und Juden. Ungültigkeit der Agnition in der Wechselminderjährigkeit ausgestellter Wechsel vor dem 29sten Jahre.

VII. Vom Indossement dergleichen ungültiger Wechsel.

VIII. Von fälschlich zurückdatirten Wechselbriefen.

IX. Limitation wegen der Handelsleute, fremder Personen, auch außer Landes gegebener Wechsel.

X. Von den Wechselbriefen der Geistlichen.

XI. Vom Wechselarreste auf gültige Wechselbriefe.

XII. Von der obligatione in solidum.

XIII. Form der Wechselbriefe.

Praesentation und Acceptation derselben.

XIV. Von den Exceptionen wider die Wechselbriefe.

XV. Fortsetzung wegen der auf Sicht gestellten Wechsel.

XVI. Vom Protest.

XVII. Von indossirten Wechseln.

XVIII. Fortsetzung.

XIX. Weitere Fortsetzung.

XX. Von den Exceptionibus solutionis et compensationis.

XXI. Wie lange die Wechsel ihren Valorem behalten.

Von bezahlten Wechseln.

XXII. Extension des Wechselrechts auf die, unter dem Wechsel notirten mehrern Schuldposten.

XXIII. Von der auf eines andern Wechsel geschriebenen Verbürgung.

XXIV. Restriction wegen Handhabung des Wechselrechts.

Schluß.

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Zweiter Theil, achter Titel, achter Abschnitt.

Von Wechseln.

A. Von Wechseln überhaupt. §. 713.
I. Wer wechselfähig ist?
II. Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels.
a. das Wort Wechsel. §. 748.
b. bestimmte Geldsummen. §. 750.
c. Münzsorte. §. 758.
d. Name des Empfängers. §. 791.
e. Valuta. §. 765.
f. Datum. §. 770.
g. Zahlungszeit. §. 772.
h. Unterzeichnung. §. 776.
III. Von mehrern Wechselverpflichteten. §. 785.
IV. Vom Indossement. §. 805.
Erfordernisse eines Indossements. §. 811.
Wie lange das Indossement geschehen könne. §. 825.
Wirkungen des Indossements. §. 828.
V. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten. §. 845.
a. Verfallzeit. §. 847.
b. Zahlungszeit. §. 897.
c. Ort der Zahlung. §. 873.
d. Münzsorte. §. 976.
e. Verfahren bei der Zahlung selbst. §. 890.
VI. Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit. §. 903.
VII. Vom Wechselprozesse. §. 914.
VIII. Priorität der Wechsel im Concurse. §. 930.
IX. Retorsion in Wechselsachen. §. 931.
X. Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften. §. 938.
B. Von gezogenen Wechseln. §. 939.
I. Ihre Erfordernisse. §. 940.
a. Name des Bezogenen. §. 940.
b. Ort der Zahlung. §. 942.
II. Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels. §. 944.
III. Pflichten des Trassanten und Remittenten bei Schließung des Geschäfts. §. 947.
IV. Von der Präsentation des Wechsels. §. 963.
a. Wenn die Präsentation geschehen müsse. §. 964.
b. Wer präsentiren könne. §. 975.
c. Wenn die Präsentation geschehen müsse. §. 976.
V. Von Acceptation. §. 983.
a. Wenn solche verlangt werden könne. §. 985.
b. Wie die Acceptation geschehen müsse. §. 991.
VI. Vom Protest wegen verweigerter Annahme. §. 1006.
VII. Von der Acceptation per honor. §. 1020.
VIII. Form der Protestation. §. 1035.
IX. Verfahren nach aufgenommenen Proteste. §. 1046.
X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels. §. 1056.
XI. Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation. §. 1084.
XII. Verfallzeit. §. 1090.
XIII. Folgen der Zahlung. §. 1104.
XIV. Verfahren bei nicht geleisteter Zahlung. §. 1107.
XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsel. §. 1121.
XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten. §. 1132.
XVII. Von Verfälschungen bei gezogenen Wechseln. §. 1137.
a falsche Wechsel. 1138.
b. verfälschte Wechselsummen. 1150.
c. falsches Indossement. §. 1153.
XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln. §. 1159.
C. Von trocknen Wechseln. §. 1181.
1. Erfordernisse. §. 1182.
2. Rechte des Wechselgläubigers. §. 1193.
3. Von der Zahlung. §. 1197.
4. Von Protesten. §. 1204.
5. Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit §. 1219. bis mit 1240.

Napoleons I.

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes Handelsgesetzbuch.

Erstes Buch, Achter Titel.

Von Wechselbriefen und deren Verjährung.

Erster Abschnitt.

Von Wechselbriefen.

§. 1. Von der Form des Wechselbriefes.
§. 2. Von der Deckung der Tratte.
§. 3. Von der Acceptation.
§. 4. Von der Acceptation durch Intervention.
§. 5. Von der Verfallzeit.
§. 6. Vom Indossement.
§. 7. Von der solidarischen Wechselverbindlichkeit.
§. 8. Von der Wechselbürgschaft.
§. 9. Von der Bezahlung.
§. 10. Von der Zahlung durch Intervention.
§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Briefsinhabers.
§. 12. Von Protesten.
§. 13. Vom Rück- oder Gegenwechsel.

Zweiter Abschnitt.

Von eignen Wechseln.

Dritter Abschnitt.

Von der Wechselverjährung.

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.	Sächs.		Preuß.		Napoleon.	
Form der Wechselbriefe.	Seite	Nummer	Seite	Nummer	Seite	Nummer
Begrif eines Wechselbriefs.	1	I.	1	1		
Erfordernisse desselben.	1	I. II.	1	2	1	1
Worauf solche gerichtet werden können.			2	5	1	1
Wie die verschriebene Summe zu bezeichnen.			2	7. 8.		
Bestimmung der Münzsorte.	3	IV.	3	14		
Benennung des Gläubigers.			3	16		1
Auf Briefsinhaber gerichtet.	3	V.	3	18		
Bekenntniß der Valuta.	1	I.	4	21		1
Datum des Wechsels.	5	VI.	5	28		
Bestimmung der Zahlungszeit.			5	30		1
Unterschrift des Ausstellers.			6	36		
Unterzeichnung der Firma.	17	XIX.	6	37	6	2
Unterzeichnung durch Andere.			6	39		
Unterzeichnung mit Anderen.			16	84		
Unterzeichnung mit andern Zeichen.			7	44		
Von wem der Context des Wechsels zu schreiben.			7	45		
Wechsel in fremder Sprache.			1	47		
Unrichtigkeiten im Wechsel.			2	9	6	3
Zweiter Abschnitt.						
Eintheilung der Wechselbriefe.						
Regulier- oder Meß-Wechsel und irreguliere.	7	VII.				
Trockene, oder eigene, und gezogene.			7	48	7	4
Dritter Abschnitt.						
Wechselfähigkeit.	8	VIII. seq.				
Remotive.	25	XXVIII. sqq.	8	49. 59. 61 62. 63.	8. 9.	6. 7.
Positive.	9		8	52		
Kann besonders erlangt werden.			10	65		
Von nicht wechselfähigen ausgestellte Wechsel.			10	64		

Vierter Abschnitt. Von mehrern Wechselverpflichteten.	Sächß. Seite	Sächß. Nummer	Preuß. Seite	Preuß. Nummer	Napoleon. Seite	Napoleon. Nummer
Wenn mehrere einen Wechsel unterschrieben	16	XVII.				
in der einfachen Zahl			16	82		
der mehrern Zahl			16	83.	17	9. 10.
als Handlungsgesellschafter					16	8
durch einen Factor			16	85	16	8
Wie, wenn ein stiller Gesellschafter dabei konkurriret.			17	92	17	11-15.
			17	93. 94.		
Wenn Einer von ihnen nicht wechselfähig	17	XVIII.	18	95		
Zahlungsverbindlichkeit.	16	XVII.	18	96	17	9
Von Bürgschaften.	19	XX.	16. 19.	84. 100.	19	16-18.
Fünfter Abschnitt. Vom Indossement.						
Begrif des Indossements.			20	109	20	19
Erfordernisse desselben.	21	XXI.	22	115-130.	20	20
Indossement gilt als Cession.	22	XXIII.	20	110	20	21
Indossement gilt als Vollmacht.			20	110-112.	20	21
Indossement, wofür es im zweifelhaften Falle gelte.			23	125		
			21	112		
Der bloße Besitz eines Wechsels legitimirt nicht.			21	113		
Ausnahme macht der auf Briefsinhaber gestellte Wechsel.			21	114		
Wie lange das Indossement geschehen könne.	24	XXIV.	24	130		
Wer indossiren könne.	21	XXII.	24	134		
Verbindlichkeiten des Indossanten.	24	XXVI.	24	136		
Rechte des Indossatars.	21	XXII.	24	133		
			24	134		
			26	144 sq.		
Regreß an die Vormänner.	24	XXVI.	26	146		
	25	XXVII.				
Sechster Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.						
a) Beschreibung und Erfordernisse derselben.	21	XXI.	28	156 f.	28	23
Wenn deren mehrere ausgegeben worden.			28	161	28	27
b) Schließung des Geschäfts unmittelbar zwischen Trassanten und Remittenten			29	164. 166.		

	Sächß.		Preuß.		Napoleon.	
	Seite	Nummer	Seite	Nummer	Seite	Nummer
mittelbar durch einen Mäkler			29	165.	29	29
c) Pflichten des Traßanten gegen den Remittenten.	30	XXIX.				
	31	XXX.	29	168		
	32	XXXI.				
d) Pflichten des Remittenten gegen den Traßanten.	32	XXXII.				
	33	XXXIII.	35	175		
e) Pflichten des Traßanten gegen den Bezogenen.			34	179	34	30 ff.
Siebenter Abschnitt. Von der Präsentation.						
Eigner Wechselbrief bedarf deren nicht.	35	XXXIV.				
	35	XXXV.				
	35	XXXVI.				
Gezogene Wechselbriefe. wenn solche zu präsentiren	36	XXXVII.	36	180	36	35 ff.
wer zur Präsentation berechtigt			37	192		
wenn solche zu beschehen.	37	XXXVIII.	37	193		
Tage an welchen keine Präsentation statt findet.			38	201	38	41
Achter Abschnitt. Von der Acceptation.						
a) Wenn solche zu leisten.	39	XXXIX.				
	40	XL.	39	207	39	42. 43.
	41	XLI.				
	41	XLII.				
	42	XLIII.				
b) Wie solche zu leisten.	43	XLV.	42. 43.	209 ff.	42	44-47.
c) Von wem sie zu leisten.	42	XLIV.	42	209		
	45	XLVII.	43	215		
d) Wirkungen derselben.	45	XLVIII.	45	224	45	52
e) Verweigerung derselben.	46	XLIX.	46	227	46	53
	47	L.				
f) Von der Addresse.	37	XXXVIII.	48	235		
g) Von der Acceptation per honor.	48	LI.	48	239	48	54
	49	LII.				
		LIII.				
h) Von der Sicherheitsbestellung.	50	LIV.	50	252	50	5
Neunter Abschnitt. Vom Proteste.						
a) Form desselben.	53. 54. 55	LV. LVI. LVII.	51	256	51	60

	Sächß.		Preuß.		Napoleon.	
	Seite	Nummer	Seite	Nummer	Seite	Nummer
b) Dessen Nothwendigkeit.			53	270	53	67
c) Wenn derselbe aufzunehmen.			56	287	54	68
d) Wie mit dem aufgenommenen Proteste zu verfahren.	56	LVIII.	56	291	81	106
e) Folgen des nicht behörig aufgenommenen Protestes.	57	LIX.	57	297		
f) Wirkungen des behörig erfolgten Protestes.	58	LX.				
	59	LXI.	58	299	58	73
Zehnter Abschnitt. Von der Zahlung.						
a) Verfallzeit und Zahlungszeit.	62	LXII bis LXXI.	62	323	62	74
b) Ort der Zahlung.	67	LXXII.	67	359	28	25
c) Wie die Zahlung zu fordern.	69	LXXVII.	69	367	69	84 ff.
d) Von verlornen Wechselbriefen.	72	LXXIX.	70	371	70	88 ff.
e) Wie die Zahlung zu leisten.	74	LXXX.	74	397	75	96
f) Folgen der Zahlung.	77	LXXXVI.	77	417	77	97
Eilfter Abschnitt. Von der Nichtbezahlung.						
a) beim Absterben des Wechselschuldners.	35	XXXV.	38. 79.	196. 422.		
b) Wenn derselbe in Concurs verfallen ist.	79	LXXXVII.	27	150		
			38	200		
c) Wenn der Acceptant nicht zahlet.	44	XLVI.	54	275		
	54	LVI.	79	422		
Wenn die Addresse nicht zahlet.			54	277		
d) Wenn nur abschläglich gezahlt wird.	55	LVII.	55	281	55	71
	74	LXXX.				
e) Wenn der Wechselbrief verloren gegangen ist.	72	LXXIX.	70	371	70	87 ff.
f) Folgen der Nichtzahlung.	80	LXXXVIII.	80	425	80	105
	82	LXXXIX.				
Zwölfter Abschnitt. Entschädigung des Wechselinhabers bei nicht erfolgter Zahlung.	84 ff.	XC-XCV.	84	440	84	120
Dreizehnter Abschnitt. Von der Wechselverjährung.	24	XXIV.	87	447	87	137
	24	XXV.				
	82	LXXXIX.				
	87	XCVI.				

	Sächß.		Preuß.		Napoleon.	
	Seite	Nummer	Seite	Nummer	Seite	Nummer
Vierzehnter Abschnitt. Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.	24	XXIV.	90	469		
	24	XXV.				
Funfzehnter Abschnitt. Von Verfälschungen bei gezogenen Wechseln.			25	139		
			92	488		
Sechszehnter Abschnitt. Von Wechseln						
a) die gar nichts gelten.						
1. Von Studiosis und denen, die noch nicht 25 Jahr alt sind, oder sich noch in väterlicher Gewalt befinden ausgestellte Wechsel.	9. 11.	IX. X.			8	6
	13	XII sqq.				
	15	XVI.				
2. Die Wechsel der Unteroffiziere und Gemeinen.	11	IX.				
3. Wechselbriefe, die innerhalb Landes zu zahlen, und auf verbotene Münzen ausgestellt sind.	76	LXXXV.			87	114. 137.
4. Wenn sie verjährt sind.	82	LXXXIX.				
5. Wenn sie über Spielschulden ausgestellt seyn. Wir setzen die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden hierdurch nochmalen feste, und soll darüber Wechsel oder andere Kontrakte abzuschließen, auch eidliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verboten seyn. (Sächß. Mandat v. 20. Dec. 1766. §. IV.)						
b) die nicht als Wechsel, sondern als bloße Verschreibungen gelten.						
1. Wenn sie nicht als Wechsel oder Wechselbrief benannt seyn.			1	2		
2. Wo die Zahlung nur nach Wechselrecht versprochen ist.			1	4		

	Sächß.		Preuß.		Napoleon.	
	Seite	Nummer	Seite	Nummer	Seite	Nummer
3. Die nicht auf Geldzahlungen gerichtet sind.			2	5		
4. Die auf Scheidemünze oder verrufene Geldsorten lauten.			3	15		
5. Wenn der Name desjenigen, der die Zahlung erhalten soll, in einem trocknen Wechsel nicht enthalten ist.			3	17		
6. Wenn der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedruckt ist.			4	26		
7. Wenn die Zeit der Ausstellung nicht ausgedruckt ist.	5	VI.	5	28	1	1
8. Wenn eine Unrichtigkeit im Namen, Wohnort, Zahlungsorte vorkommt.					6	3
9. die von Geistlichen ausgestellte Wechsel.	9. 10.	IX. f. g. h.				
10. Wenn der Aussteller noch nicht 25. Jahr alt ist, sich aber fälschlich dafür ausgegeben hat.	15	XIV.				
11. Wenn Frauenspersonen, die nicht Handlung treiben, Wechsel ausstellen.					9	7
12. Die von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Wechsel.			10	64		
			18	95. 141.		
13. Wenn die Wechselkraft verjährt ist.	24	XXIV.	24	131		
	87	XCVI.	87	447		
			88	458		
14. Wenn dem gezogenen Wechsel die gesetzlichen Erfordernisse abgehen.			28	160		
15. Wenn bei gezogenen Wechseln die Präsentationsfristen versäumt worden.			37	191		
16. Wenn sie die erforderlichen Eigenschaften nicht haben.			96	511		
Siebenzehnter Abschnitt. Von Ausländern im Lande, ingleichen den auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.	15	XV.	96	512 ff.		

Das Wechselrecht

nach

Sächsischen, Preußischen und Napoleonischen Gesetzen.

Erster Abschnitt.

Form der Wechselbriefe.

Sächß.

I. Soviel nun die Form und Art der Wechselbriefe betrift, dieweil selbige unter Handelsleuten gnugsam bekannt und eingeführet, so hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräftig und gültig seyn. Leip. W. O. §. III.

II. Hiernächst soll derjenige, der einen Wechselbrief ausgestellet, und hernach unter demselben, daß er von dem Creditore noch eine andere Summe mit Meldung der Zeit wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerket, und seinen Namen unterschreibet, ob er gleich des Wechsels oder Wechselrechts keine weitere Meldung thut, jedennoch auch die

Preuß.

1. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrests zu bezahlen, werden Wechsel genannt. (II. Th. VIII. Tit VIII. Abschn. §. 713.)

2. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Kontexte ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief benannt seyn. (§. 748.)

3. Ist dies geschehen, so kömmt es nicht darauf an, ob außerdem noch der Ausdruck: „nach Wechselrecht" gebraucht worden. (§. 749.)

4. Ein Instrument wird bloß dadurch, daß darin die Zahlung

Napoleon.

1) Der eigene Wechsel muß datirt seyn. Er giebt an:
die zu bezahlende Summe,
den Namen desjenigen, auf dessen Ordre er unterzeichnet ist,
die Zahlungs- oder Verfallzeit,
den Werth (valuta) er sey nun in Gelde, an Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weise empfangen. (1. B. 8. T. 2 A. 188.)

in solcher Anmerkung enthaltene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden seyn. (Anhang zur Erl. Pr. O. §. 17.)

III. Wir wollen, daß auch aus einem solchen Documento, darinnen keine causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel dabei ereignet, executive geklagt werden möge. (Anhang zur Erl. Proz. Ordn. §. 5.)

nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel. §. 1182.

5. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel, können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienstleistungen gerichtet werden. §. 750.

6. Verschreibungen, worinnen dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten. (§. 751.)

7. Die zu verschreibende Geldsumme muß in jedem Wechsel bestimmt ausgedruckt werden. (§. 752.)

8. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben oder Ziffern, oder durch beide zugleich geschehen. (§. 753.)

9. Ist die Summe bloß mit Ziffern ausgedruckt und an diesen eine Correctur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft. (§. 754.)

10. Eben dieses findet statt, wenn die Summe bloß mit Buchstaben ausgedruckt worden, und sich an diesen eine Correctur findet. (§. 755.)

11. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Kontexte ausgedruckten verschieden; so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen. (§. 756.)

12. Weicht im Wechsel selbst die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab; so ist letztere für die richtige zu achten. (§. 757.)

13. Behauptet Jemand, daß in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irthum vorgefallen sey, so bleibt ihm der Nachweis dieses Irthums, jedoch außer dem Wechselprozesse unbenommen. (§. 758.)

IV. Mit denen Geldsorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgendermaßen gehalten werden. Welche Wechselbriefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Currentgeldes, oder auch insonderheit auf Species oder Wechselgeld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz, Albertus, Holländischen, oder andern guten ganzen und halben Ducatons, die ganze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezalet, daneben doch auch dem debitori zehen per Centum an Ortsthalern, passiret werden. Welche Briefe aber auf Münze oder Currentgeld lauten, deren Zahlung soll jedesmal in gültigen Currentgelde zwar passiren, hiervon aber diejenige kleinere Scheidemünze, welche an Werth unter einem Kaisergroschen sind, als 8 Pfenniger, 6 Pfenniger, 4 Pfenniger, Brummer, 3 Pfenniger, 2 Pfenniger und dergleichen, sowohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer rc ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn. (L. W. O. §. XXII.)

V. Diese Unsere neue zuverläßige Silbermünze in Species Thalern, ⅔teln und ⅓teln soll inskünftige das allgemeine Wechsel- Courant Unserer Lande seyn, und die Courszettel fürohin, statt des bisherigen Maaßstocks der alten Wechselzahlung, auf dasselbe berechnet, auch die Wechselbriefe, so auf Courant oder gar keine beniemte Sorte gestellet, darinnen bezahlet werden.

14. Die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde bestimmt werden. (§. 759.)

15. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte: so hat er keine Wechselkraft. (§. 760.)

16. Auch derjenige, an welchem oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muß der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn. (§. 761.)

17. Der Name desjenigen, der die Zahlung erhalten soll, muß in einem trocknen Wechsel, bei Verlust der Wechselkraft enthalten seyn. (§. 1189.)

18. Doch können auch die Wech-

(Mandat v. 14 Mai 1763. §. 2.) S. unten bei LXXXI bis LXXXV.

sel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben, (§. 718. 724.) (S. unten bei 52 und 58.) an jeden Briefinhaber gestellt seyn. (§. 762. 1190.)

19. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, muß es lediglich sich selbst beimessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird. (§. 763.)

20. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautende Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden; so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen. (§. 764.)

S. oben bei III.

21. Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers von Empfang der Valuta oder des Werths enthalten. (§. 765.)

S. oben bei 1).

22. Ist nur der Ausdruck: Valuta oder Werth gebraucht, so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an. (§. 766.)

23. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig. (§. 767.)

24. Auch der Ausdruck: Valute in Rechnung" oder „den Werth in Rechnung" ist hinreichend. (§. 768.)

25. Doch sind die Wechsel der §. 726. (s. unten n. 66.) benannten Personen nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniß des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist. (§. 769.)

26. Ist in trocknen Wechseln der

Sächß.

VI. Aus Wechselbriefen, darin die Zeit der Ausstellung nicht ausgedruckt ist, mag nicht nach Wechselrecht verfahren werden. (Rescr. v. 30. Jun. 1773.)

S. unter Abschnitt X. litt. a.

Preuß.

§. 726. (s. unten bei 60.) benannten Personen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedruckt; oder kann sofort nachgewiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe; so findet gegen ihn kein wechselmäßiges Verfahren statt. (§. 1184.)

27. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabei dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden. (§. 1185.)

28. Jeder Wechsel muß auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat, und Jahr bestimmt enthalten. (§. 770.)

29. Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde. (§. 771.)

30. In dem Wechsel muß ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden. (§. 772.)

31. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monats und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe, oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten, oder Jahren ausgemessenen Zeitraums geschehen. (§. 773.)

32. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend. (§. 774.)

33. Ein Wechsel kann auch auf Sicht, oder auf Uso gestellt werden. (§. 775. §. 849. sq.)

Napoleon.

S. oben bei 1).

S. unter Abschnitt X. lit. a.

34. Bei trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist als Zahlungszeit festgesetzt werden. (§. 1187.)

35. Alsdann muß bei Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich, oder durch einen Justizkommissarius und Notarius geschehene Aufkündigung beigebracht werden. (§. 1188.)

36. Endlich muß jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn. (§. 776.)

S. unten bei XIX.

37. Bei Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden. (§. 777.)

38. In allen übrigen Fällen muß entweder der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter des Ausstellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleiches Namens, beigefügt werden. (§. 778.)

39. Wird Jemand durch Zufall außer Stand gesetzt selbst zu schreiben; so kann er einen Andern zu Unterzeichnung seiner Wechsel Procura geben. (§. 779.)

40. Dergleichen Procura muß wie jede andere Specialvollmacht ausgestellt werden (Th. 1. Tit. XIII. §. 111. sqq.). §. 780.

41. Ist der Machtgeber unfähig zu schreiben; so muß die Specialvollmacht nach den allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Vorschriften ausgestellt werden.

2) Von den Handelsgesellschaftern, die unter einer gemeinschaftlichen Firma Handel treiben und deren Namen im Societätskontract angegeben sind, haftet jeder (und zwar alle für einen und einer für alle) für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auch wenn bloß einer von ihnen unterzeichnet hat, so bald es nur unter der Firma der Compagnie geschehen ist. (§. 22.)

3) Jeder Wechselbrief, in welchem eine Unrichtigkeit in Ansehung des Namens, oder des Charakters oder der Wohnung, oder des Platzes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, vorkommt, gilt blos als eine einfache Obligation. (1 B. 8. T. 1 A. §. 1, 112.)

(Tit. V. §. 172. seqq. §. 111. Tit. XIII. Th. 1.)

42. Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Contrakts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichten. (§. 172. Tit. V. Th. 1.)

43. Bei gemeinen Landleuten dieser Art, ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend. (§. 173. ib.)

44. Wechsel die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit. (§. 781.)

45. Daß der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig. (§. 782.)

46. Bei anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller mit dem Einwande, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozesse nicht schützen. (§. 783.)

47. Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sey, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft. (§. 784.)

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Wechselbriefe.

VII. Anlangende die Präsentirung und Acceptirung der Wechselbriefe, daran sowohl bei regulier- oder Meßwechseln, und irregulier- oder Wechseln außer denen Messen,

48. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen; so ist ein trockner oder eigener Wechsel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezo-

4) Ein Wechselbrief kann auf eine gewisse Person gezogen, und am Wohnorte eines Dritten zahlbar seyn. Er kann aber auch auf Ordre (in Auftrag) und für Rech-

viel gelegen, so ist diesfalls vornehmlich zwischen eigenen und andern Wechselbriefen zu unterscheiden. (L. W. O. §. IV. s. unten bei XXXIV. ff.)

gener Wechsel vorhanden. (§. 714.)

nung eines Dritten gezogen werden. (Eb. d. 111.)

5) Alle Verfügungen, die sich auf die gezogenen (trassirten) Wechselbriefe beziehen, sind, so weit sie die Verfallzeit, das Indossament, die Verschreibung in solidum, die Bürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel, oder die Interessen betreffen, auf die eigenen auf Ordre gestellten Wechsel anwendbar. (II. Abschnitt Art. 187.)

Dritter Abschnitt.

Wechselfähigkeit.

VIII. Ob zwar Wechselbriefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornehmlich Kauf- und Handelsleute angehen, dieweil aber auch andere hohe und niedere Personen zu ihrer Bequemlichkeit und aus andern Ursachen sich derselben zum öftern gebrauchen, als hat es bei dem, was wegen Präsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleunigen Execution der Wechselbriefe in dem Chf. S. Marktrescr. vom 25. Jul. 1621. und dessen Deklaration vom 21. Jul. 1660. sowohl in den Decisivbefehl vom 4. Sept. 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechselbriefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und feste gehalten. (L. W. O. §. 1.)

49. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schließen, kann sich nicht wechselmäßig verbinden. (Th. 1. Tit. V. §. 9—31.) §. 715. (S. n. 59. 61—63.)

50. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu schließen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen. (Th. 1. Tit. XI. §. 675.) §. 716.

51. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmäßiges Verfahren noch Wechselexecution statt. (Th. 1. Tit XI. §. 707. sq.) §. 717.

52. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat. §. 718.

53. Diese Wechselfähigkeit hört,

6) Von Minderjährigen, die nicht Kaufleute sind, ausgestellte Wechselbriefe sind in Rücksicht ihrer durchaus null und nichtig; jedoch mit Vorbehalt dessen, was über die verschiedenen Parteien im 1312ten Artikel des Napoleonischen Gesetzbuchs bestimmt ist. (1. A. §. 1, 114.)

IX. Was den Wechselprozeß anbetrifft, wollen Wir es zwar noch zur Zeit dabei bewenden lassen, daß derselbe

1) nicht allein unter denen Kaufleuten, sondern auch
2) gegen andere, so Wechselbriefe ausgestellet, oder sich nach Wechselrecht verschrieben, statt haben möge.

Jedoch sollen hiervon

a. Weibspersonen, so nicht Handlung treiben, ingleichen, außer den Kaufleuten,
b. diejenigen, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet,
c. Studiosi auf Universitäten, und
d. die so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie noch nicht ein Peculium castrense, oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, nach Anleitung Unserer am 29. Dec. 1718 und de dato Warschau den 21. April 1724 ergangenen Mandate, wie nicht weniger
e. Bauersleute, wenn diese letztern nicht zugleich zulässliche Handlung treiben, oder Güter pachten,

ausgenommen seyn, immaßen es auch wegen

f. derer geistlichen Personen, worunter auch
g. die Organisten und alle andere, so bei denen Consistoriis confirmiret, mit zu verstehen,

bei Unserm am 21. März des 1711. Jahres gegebenen Mandat verbleibet. Und obwohl solches auf die Wechselschulden, so dieselben vor Antritt ihres Amts contrahi-

auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. (Tit. 1. Th. 1. §. 6.) §. 719.

54. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten. (§. 720.)

55. Eben dies findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Orts, die Befugniß erhalten haben, für eigne Rechnung zur See, oder auf Ströhmen Schiffahrt zu treiben. (§. 721.)

56. Diesen wird, bei Seeschiffen, der Capitain, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertrauet worden, gleich geachtet. (§. 722.)

57. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen. (§. 723.)

58. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmäßig verpflichtet. (§. 724.)

59. Alle übrigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig. (§. 725.)

60. Wirkliche Besitzer adlicher Güter, ferner die Haupt- oder General-Pächter Landesherrlicher, oder Prinzlicher Aemter sind für wechselfähig zu achten. (§. 726.)

61. Wenn der Besitztitel eines adlichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden, oder wenn die Pacht aufgehoben ist;

7) Wenn Eheweiber oder andere Frauenspersonen, die weder Handelsfrauen, noch Krämerinnen sind, Wechselbriefe unterschreiben; so gilt eine solche Verschreibung in Ansehung solcher Personen, als bloße Obligation. (1 A. §. 1, 113.)

ret, oder diejenigen Personen, so zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechselrecht sodann wider sie allerdings statt hat, so soll doch in beiden Fällen, wenn sie darüber zur Haft gerathen, nach Befinden, wider sie gleichfalls nach obigem Mandat verfahren werden. (Anh. zur E. P. O. §. 11. p. 306. sq.)

b. Es soll den in Unsern Landen sich wesentlich aufhaltenden römisch-katholischen Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römisch-katholischen Kirchen- und Schuldienern und den bei dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelassen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen.

Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte; so sollen die von derselben ausgestellten Wechseldocumente blos die Kraft und Wirkung eines Chirographi haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholfen werden.

Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nur gedachten Personen vor Erlassung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres status clericalis oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- oder Schulamts contrahiret haben, nicht zu erstrek-

so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit. (§. 727.)

62. Alle übrige Landeseinwohner, ausser vorstehend benannten Personen, (§. 718. 724. 726.) können sich in der Regel nicht wechselmäßig verbinden. (§. 931. 932.) §. 728.

63. Auch dadurch, daß Jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht. (Th. 1. Tit. V. §. 35. 36.) §. 729.

64. Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellten trocknen Wechsel werden als bloße Schuldscheine angesehen und andere von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabei eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt. (§. 730.)

65. Wenn Jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen will; so muß er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen. (§. 731.)

66. Die Anmeldung muß entweder in Person geschehen, oder es muß dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden. (§. 732.)

67. Der Richter muß dabei genau untersuchen, ob der, welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte und Erfordernisse besitze, die ein jeder haben muß, welcher Verträge zu schließen und Dar-

ken ist, also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch statt finden. (Mandat vom 9. Jan. 1808.)

i. Als wollen Wir, daß von dem dato gegenwärtiger Ordonnanz an, die von einem wirklich engagirten Unteroffizier und gemeinen Mann in personalibus ausgestellte Wechselbriefe, Obligationes oder Schuldverschreibungen, solange er sich in Unsern wirklichen Diensten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit seyn sollen. (Erneuerte Ordonnaz v. J. 1752. §. 94.)

Der Wechselprozeß soll gegen Militairpersonen so Wechselbriefe ausgestellet oder giriret haben, und sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, allerdings statt haben. Jedoch bleiben davon ausgenommen Unteroffiziers und Gemeine, als deren Wechselbriefe, so lange sie wirklich Soldaten sind, keine Wechselkraft haben. Auch sollen Kapitains und Subalternen-Offiziers nicht anders als nach Maßgabe des wegen Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee unterm 5. April 1783 erlassenen Mandats Wechselbriefe ausstellen, noch sich dadurch verbindlich machen können. (Kriegsgerichtsreglement vom 23. Jan. 1789. 8ter Abschn. §. 15.)

X. Daß die von den Weibern, als welche ohnedem, wenn sie nicht Handlung treiben, keine Wechselbriefe oder Verschreibungen gültig von sich geben können, vor dem 25sten Jahre ihres Alters obschon auch cum curatoribus, dennoch ausgestellte Wechselbriefe ebenfalls

lehne aufzunehmen befugt seyn soll. (§. 733.)

68. Er muß sich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, daß derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. (§. 734.)

69. Auf eine genaue Untersuchung über den Umfang dieses Gewerbes und über die Vermögensumstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt noch schuldig. (§. 735.)

70. Ist der Ansuchende einer Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen; so muß sich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrschaft, oder deren Stellvertreters, beibringen lassen. (§. 736.)

71. Den Personen weiblichen Geschlechts, ingleichen den Mannspersonen von Bauer- oder geringern Bürgerstande, muß der Richter, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts erklären und bekannt machen. (§. 737.)

72. Findet der Richter bei dem Antrage, nach vorstehend erfolgter Prüfung desselben, kein Bedenken: so muß er den Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

daß derselbe sich um die Befugniß, wechselmäßige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde. (§. 738.)

73. Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bei dessen Gelegenheit selbiges nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig. (§. 739.)

wie bei Mannspersonen (n. XII.) nicht einmal vim obligationis haben. (Mandat v. 18. März 1727.)

XI. Nachdem in der Extension des Marktrescripts auf die Weibspersonen de dato den 8. April anno 1614 angeordnet, daß auch wider die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, nach dem Wechsel-stilo zu verfahren, so bleibet es dabei auch inskünftige, jedoch mit dieser Erklärung, daß wenn eine ledige oder auch verehelichte Weibsperson, welche ihre eigne, und zwar soviel die Eheweiber anlangt, vor sich, ohne ihren Ehemann, absonderliche Handlung führet, in ihren eigenen Namen einen Wechselbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehlichen und andern Curatoren, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marktrescripts verfahren werden solle. Welches denn auch Kraft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche, wie jetzt gemeldet, ihre eigne Handlung treibet, in Handelssachen vor einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen können, sondern dasjenige worzu sie sich verbindlich gemacht hat, genau zu erfüllen und zu zahlen angehalten werden soll. Allermaßen auch die so das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigne Hand-

74. Bei Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechtsvormunds, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts nothwendig (§. 740.)

75. Hat Jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schließen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten: so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen; (§. 741.)

76. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadenersatze, für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Nachtheil; und soll überdies, wegen vorsetzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden. (§. 742.)

77. Das Certificat muß dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden. (§. 743.)

78. Kann selbiges nicht herbeigeschafft werden: so muß eine gerichtliche Mortification desselben, durch öffentliches Aufgebot, und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. (Th. 1. Tit XVI. §. 130. 132.) §. 744.

79. Wenn Jemand, welcher die Wechselfähigkeit durch eine gerichtliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniß, Verträge zu schließen oder Darlehne frei aufzunehmen, verliert: so müssen, wegen Zurücknahme und Cassation des Certificats, oder we-

lung treiben und sich darinen zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig und dagegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyn. (L. W. O. §. II.)

XII. Als setzen Wir hiermit, daß gleichwie wegen derer Studenten und in der väterlichen Gewalt sich befindenden Personen es bei nur angezogenem Mandate v. 29. Dec. 1718 welches hiermit nochmals wiederholt wird, sein unverändertes Bewenden hat; Also hinführo außer Handelsleuten niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, und da er gleich in Unsern wirklichen Kriegsdiensten stehet, oder Veniam aetatis erhalten, oder, so viel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein eigenes, im übrigen zu seiner freien Disposition stehendes Vermögen besitzet, ehe er daß 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indossirer, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und wenn es gleich geschiehet, die vor solcher Zeit ausgestellte, und indossirte oder acceptirte Wechselbriefe, oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen zur vermeinten Bekräftigung angehangenen oder auch körperlich geleisteten Eid alles dessen, was aus den Rechten dagegen angezogen werden könnte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen solle. (Mandat v. 21. April 1724. §. I.)

XIII. Wird hierdurch jedermänniglich, besonders aber denen Mäklern und Juden ernstlich verboten von denselben (jungen Leuten) Wech-

gen dessen Mortificirung, die obigen Vorschriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden. (§. 745.)

80. Jedes Gericht muß von den bei ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichniß führen, damit in jedem Falle ohne Weitläuftigkeit ausgemittelt werden könne: ob Jemand, welcher zu den §. 718. 720. 724 und 726. benannten Personen nicht gehört, die Wechselfähigkeit besonders erhalten habe. (§. 746.)

81. In diesem Verzeichnisse müssen die nach §. 743—745 zurückgenommenen oder mortificirten Certificate sogleich wiederum gelöscht werden. (§. 747.)

selbriefe oder Wechselverschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes Werth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechselbriefe auf sich indossiren, oder sonst sich cediren, oder auch auf sie trassirte acceptiren zu lassen, oder sonst ihnen auf Wechselbriefe Geld oder Geldes Werth zu verschaffen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls dieselben aus dergleichen Wechselbriefen, oder Wechselverschreibungen, Jndossaments, Cessionen und Acceptationen, etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der debitor vor oder nach verflossenen 25 Jahren dasjenige, worzu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben, oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauf besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren schuldig seyn; auf gleiche Weise es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Jndossant oder Acceptant nach Verfließung des 25sten und noch vor erfülltem 29sten Jahre seines Alters, wegen einer solchen vorher contrahirten Wechselschuld, aufs neue sich verbindlich machet, gehalten, die Mäkler und Juden auch hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäklergelde oder sonst aufgewendet, oder davor genossen, die letztern aber mit einer Geldstrafe wenigstens auf den vierten Theil des, einem dergleichen jungen Menschen vorgestreckten Geldes oder des Werths der auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden Gefängnißstrafe, unab-

läßig beleget werden sollen. (Dasselbe Mandat §. II.)

XIV. Da auch ferner Jemand, so noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt, sich unterstünde, die Wechselbriefe, so er ausstellet, fälschlich und dergestalt, als ob selbige zu der Zeit, da er schon 25 Jahr alt gewesen, wären geschrieben worden, zu datiren, derjenige auch, der solche erhält, Wissenschaft darum hatte: so soll über die Ungültigkeit dergleichen Wechselbriefe, der Annehmer derselben mit Gelde oder Gefängniß bestraft, der Aussteller aber sowohl in diesem, als allen andern Fällen, wo derselbe einer Gefährde sich gebrauchet, als: wenn er bei Unterschrift eines Wechsels vor 25. Jahr alt sich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (dem sodann, und wenn er dieses erweisen kann, zur Bezahlung, jedoch nicht nach Wechselrecht, sondern sonst behörig verholfen werden soll) fälschlich inducirt ꝛc. bestraft werden. (Eb. das. §. IV.)

XV. Damit aber auch durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere Wechselbriefe ausstellen, ingleichen Fremde, so inn- oder ausserhalb Unserer Lande, nach Wechselrecht sich verschrieben, gänzlich ausgenommen haben. (Eb. das. §. V.)

XVI. Daß hinführo die Studiosi, so auf einer von ermeldeten Unsern beiden Universitäten sich wirklich befinden, sowohl die minder- oder volljährig sind, ingleichen ausser denenselben alle andere,

so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechselbriefe ausstellen, noch andere, wer die auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder widrigenfalls erwarten sollen, daß ihnen daraus wider die Aussteller weder bei währendem solchen Zustande, noch auch hernach auf dessen erfolgte Veränderung, verholfen werde, gestalt denn ein dergleichen ausgebrachter Wechselbrief nicht einmal als bloße Handschrift gelten, am wenigsten aber darauf das Wechselrecht jemals verstattet werden soll. (Mandat vom 29. Decbr. 1718.)

Vierter Abschnitt.

Von mehrern Wechselverpflichteten.

XVII. Wenn ihrer Zwei oder Mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, stehet dem Creditori frei, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligiret, noch dem beneficio divisionis renunciret, auf die ganze Forderung zu belangen; Jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti dociret, wider den, für den er bezahlet, wegen seiner ratae oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es diesfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden. (Anhang zur Erl. Pr. O. §. 13.)

82. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehrern unterschrieben, so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. (§. 785.)

83. Lautet aber der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehrern Zahl: so ist anzunehmen, daß sie einer für alle und alle für Einen haften. (Th. 1. Tit. V. §. 430. sq.) §. 786.

84. Wer also bei einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent, oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen. (§. 787.)

85. Ein Factor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma

8) Von den (unter vereinigten Namen) verbundenen Handelsgesellschaftern (die unter einer gemeinschaftlichen Firma Handlung treiben, und) deren Namen in dem Societätscontracte angegeben sind, haftet jeder (und zwar alle für einen und einer für alle) für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auch wenn bloß einer von ihnen unterzeichnet hat, sobald es nur unter der Firma der Compagnie geschehen ist. (HGB. 1. B. 3. T. 1. A. §. 22.)

XVIII. Daß derjenige, so mit einer solchen persona inhabili (die noch nicht 25 Jahr alt ist) einen Wechselbrief oder Wechselverschreibung zugleich ausgestellet, ohne Unterschied dafür alleine haften, und wegen des für den letztern mitbezahlten Quanti keinen Regreß an demselben haben soll. (Mandat vom 21. April 1724. §. III.)

XIX. Aus denen von Kaufleuten, die in Compagnie und unter einer Firma handeln, oder die von einer Compagnie-Handlung angenommene Firma beibehalten, unter sothaner Firma ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechselbriefe, ist das Wechselverfahren, wegen ermangelnder Unterschrift der Vor- und Zunamen der Handelskonsorten, nicht zu versagen, vielmehr wider diejenigen, welche zur Zeit des ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechsels zu sothaner Firma gehöret, nach Wechselrecht zu verfahren. (Rescr. vom 8. Decbr. 1773. S. unten bei XLIV.)

übernommene Wechselverbindlichkeiten, für seine Person nicht in wechselmäßigen Anspruch genommen werden. (§. 788.)

86. Er ist aber diesem Ausspruch unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrags überschritten hat. (§. 789.)

87. Hat ein Factor oder Disponent das Wechselgeschäfte nicht unter der Firma, sondern bloß in seinem Namen geschlossen: so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung wechselmäßig verhaftet. (§. 790.)

88. Die Erfüllung, der von einer Firma übernommenen Verbindlichkeit muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht. (§. 791.)

89. Wird sie von diesem nicht geleistet: so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechselmäßig. (§. 792.)

90. Ist es eine Societätshandlung: so kann der Wechselgläubiger sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an Einen oder etliche derselben halten. (§. 793.)

91. Keiner darf vorschützen, daß die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Zahlung übersteige. (§. 794.)

92. Ein stiller Gesellschafter (Associé en commandite §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemals wechselmäßig verhaftet. (§. 795.)

93. Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Kapital mit Bedingung anvertrauet hat, daß er, statt der Zinsen, am Gewinn oder Verluste nach Verhältniß dieses Kapitals Theil nehmen wolle,

9) Alle diejenigen, die einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Briefsinhaber solidarisch für die Zahlung zu haften verbunden. (§. VII. 140.)

10) Der Aussteller und die Indossanten eines Wechselbriefes haften in solidum für die Acceptation und Bezahlung desselben zur Verfallzeit. (1. B. 8. T. 1. A. §. III. 118.)

S. oben bei 2) S. 6.

11) Die stille Gesellschaft (société en commandite) bestehet zwischen Einem oder mehrern solidarisch (in solidum) verantwortlichen Handelsgesellschaftern, und Einem oder mehrern blos zum Handels-

wird ein stiller Gesellschafter (Associé en commendite) genannt. (§. 651. 2ten Th. 8. Tit.)

94. Ist sein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht; so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Kapitale, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen, nicht angehalten werden. (§. 652. ebend.)

95. Ist der Eigenthümer einer Handlung oder der Eine von den Gesellschaftern für seine Person nicht wechselfähig: so hat dies weiter keinen Einfluß, als daß der eigentliche Wechselarrest wider ihn nicht statt findet. (§. 796.)

96. Sind ausserdem mehrere

Fond beitragenden Associirten, welche man stille Compagnons nennt (commanditaires, ou associés en commandite), 1 B. 3 T. 1 A. §. 23.)

12) Der Name eines stillen Compagnons (associé commanditaire) kann nicht in die gesellschaftliche Handelsfirma mit aufgenommen werden. (§. 25.)

13) Den stillen Compagnon kann kein höherer Verlust treffen, als bis zum Belang der Summe, die er in den Fond der Gesellschaft einlegte oder einzulegen hatte. (§. 26.)

14) Der stille Compagnon kann nichts verrichten, was zur Führung der Geschäfte gehört, ja nicht einmal Geschäfte für die Gesellschaft, in deren Vollmacht, übernehmen.

15) Dafern dem, in vorstehenden Artikel enthaltenen, Verbote entgegen gehandelt wird, haftet der stille Compagnon für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, zugleich mit den namentlich vereinigten Handeslgesellschaften solidarisch (in solidum).

XX. Auf gleiche Weise ist es auch zu halten (daß nämlich nach Wechselrecht zu bezahlen), wenn Jemand unter einen von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibet, daß im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem Creditori Vergnügung thun wolle, ob er gleich nach Wechselrecht ausdrücklich sich nicht verschrieben, gestalt denn auch dergleichen Caventen, weder das beneficium excussionis, noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bei der Unterschrift nicht mit bedungen, hierbei zu statten kommen mag. (Anh. zur Erl. Pr. O. §. 18.)

wechselfähige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner: so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle. (§. 797.)

97. Dieser muß die Zahlung vollständig leisten, wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Besten seiner Mitschuldner verwendet seyn sollte. (§. 798.)

98. In wie fern er sich nach geleisteter Zahlung, an seine Mitschuldner halten könne, ist nach der Vorschrift des 1sten Theils Tit. V. §. 443. sq. zu beurtheilen. (§. 799.)

99. Ihm stehen in so weit alle Rechte eines Bürgen zu. (§. 800.)

100. In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, wechselmäßig belangt werden kann, ist im ersten Theile Tit. XIV. §. 296. sqq. bestimmt. (§. 801.)

101. Wer für eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann. (1. Th. Tit. XIV. §. 296.)

102. Der Gläubiger kann mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten, wenn sich dieser ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gehörig entsagt hat (§. 307 sq. §. 297. ib.)

103 Ferner alsdann, wenn der Hauptschuldner nicht mehr in

16) Die Bezahlung eines Wechselbriefes kann ausser der Acceptation und dem Indossement, auch noch durch Bürgschaft (aval) gesichert werden. (§. VIII. 141.)

17) Diese Sicherheitsleistung geschiehet durch einen Dritten, der sich dazu entweder unter dem Wechsel selbst, oder in einer besondern Urkunde, verbindlich macht.

18) Der Wechselbürge ist, (wenn nicht die Partheien darüber anders verfügt haben) solidarisch, und auf dieselbe Art und Weise, wie die Aussteller und Indossanten verpflichtet. (Ebend. 142.)

königlichen Landen belangt werden kann. (§. 298. ib.)

104. Auch alsdann, wenn der Hauptschuldner durch richterliches Erkenntniß zu einem längern als einjährigen Indulte verstattet würden. (§. 299. ib.)

105. Endlich alsdann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs eröffnet wird. (§. 300. ib.)

S. oben bei XVII.

106. Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

107. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig, so haftet er nicht wechselmäßig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen. (§. 803.)

108. Eben dies findet statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern ausser demselben in einer andern Verschreibung übernommen worden. (§. 804.)

S. oben bei 18) Art. 142.

Fünfter Abschnitt.

Vom Indossement.

109. Wenn der in, oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem andern überträgt, so wird dieses ein Indossement genannt. (§. 805.)

110. Geschiehet die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen: so ist ein eigentliches Indossement; wenn aber dem Andern bloß die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossement pro cura vorhanden. (§. 806.)

111. Bei einem Indossemente pro cura gelten zwischen dem In-

19) Das Eigenthum an einem Wechselbriefe geht durch Indossement auf Andere über. (136. §. VI.)

20) Das Indossement muß mit dem Datum versehen seyn; den Empfang des Werths ausdrücken; den Namen desjenigen enthalten, auf dessen Ordre es gestellt ist. (137)

21) Ist das Indossement den Verfügungen des vorstehenden Artikels nicht gemäß eingerichtet, so bewürkt es keine Cession, sondern gilt als bloße Vollmacht. (138.)

22) Zurückdatirung des Indossements ist, bei der auf ein Falsum gesetzten Strafe, verboten. (139.)

XXI. Wenn ein Faktor vor seinen Prinzipal Geld abgiebt, soll er den Wechselbrief an seinen Prinzipal oder Commiß zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich, oder Commiß stellen lassen, so bleibet er auch Kraft seines Indossements als Selbstschuldner davor verhaftet. (L. W. O. §. XXIII.)

XXII. Und wie hiernächst ein jeder Wechselbrief wenn gleich das Wort Commiß oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden mag; Also ist übrigens, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die Exceptio compensationis, noch solutionis, wenn nicht das bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem indossatario opponiret werden möge, bereits in Unserm An. 1699 deswegen publicirten Mandaten (No. XXVIII.) versehen und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione pacti de non petendo, und allen andern, so ex facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bei dem Indossement der Valuta nicht erwähnet, gleichergestalt ge-

dossanten und Indossatarius, die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. (Th. 1. Tit. XIII. §. 49. sq. §. 807.)

112. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß ein eigentliches Indossement, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels hat übertragen werden sollen, vorgegangen sey. (§. 808.)

113. Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird Jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt. (§. 809.)

114. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossement: so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt. (§. 763. S. oben bei 19. §. 810.)

S. unten bei 123.

halten werde; Hingegen soll so-dann, wenn die Exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzuläßige Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in dolo gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber willkührlich gestraft, der Schuldner auch, wenn diesfalls erhebliche Vermuthung vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden. (Anh. z. E. Pr. O. §. 15.)

XXIII. soll diesfalls das Indossement in bianco hiermit gänz-

115. Das Indossement muß auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden. (§. 811.)

116. Ist jedoch bei langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes die Fortsetzung des Indossements auf dem Wechsel selbst nicht möglich: so kann dieselbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geschehen. (§. 812.)

117. Ausser diesem Falle hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkungen einer Cession. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sq. §. 813.)

118. Ist dabei der Wechsel dem Cessionarius nicht überliefert: sondern einem dritten gehörig indossirt worden: so geht letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem erstern vor. (Th. 1. Tit X. §. 23. 25. §. 814.)

119. Der Regel nach muß das Indossement den Namen desjeni-

S. oben bei 20).

Sächs.	Preuß.	Napoleon.
lich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechselbriefes den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn. (L. W. O. §. XI.)	gen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten. (§. 815.)	
	120. Doch kann dasselbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763. und 810. Anwendung. (§. 816.)	
	121. Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen. (§. 817.)	
	122. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossement vorgezeigt wird: so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in Bianco indossirt habe und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprozesse nicht schützen. (§. 818.)	
S. oben bei XXII.	123. Das Indossement muß ferner ein Empfangsbekenntniß der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie bei den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 765 bis 769. §. 819.)	S. oben bei 20).
	124. Auch findet bei den Indossementen der §. 726. (S. oben 60.) benannten Personen die wegen der Wechsel §. 1184. 1185. (S. oben bei 26. 27.) ertheilte Vorschrift ebenfalls Anwendung. (§. 1186.)	
	125. Ist dergleichen Bekenntniß aus dem Indossement nicht zu ersehen: so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. (§. 820.)	
	126. Auch muß beim Indossement die Zeit, wenn es geschehen ist, nach Tag, Monat und Jahr ausgedruckt werden. (§. 821.)	S. oben bei 20) 22).
	127. Fehlt dies Erforderniß: so	S. oben bei 21).

XXIV. Wenn Wir nun aus Gnaden resolviret, daß obwohl aus einem Wechsel, nach Ablauf der vierjährigen Präscription mit Personalarreste nicht verfahren werden kann, dennoch selbiger im übrigen vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles was wegen der Indossirung, Acceptation und sonsten diesfalls anbefohlen, beobachtet werden solle ꝛc. (Rescr. v. 11. Nov. 1767.)

XXV. Auch dauert die darinnen wegen der Zinsen eingegangene Verbindlichkeit (dergestalt, daß wenn in ausgestellten Wechseln die Zinsen zu 6. von 100 versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner auch nach der Verfallzeit den verschriebenen Zins zu 6 von Hundert bis zu Wiederablegung des Kapitals abzutragen schuldig) gleichergestalt fort. (Rescr. v. 16. Jun. 1768.)

XXVI. Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechselbrief

wird angenommen, daß nur ein Indossement pro cura vorhanden sey. (§. 822.)

128. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossement ausgestellt worden, ist nicht nothwendig. (§. 823.)

129. Hingegen muß das Indossement von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie es bei Wechseln verordnet ist. (§. 777. sq. §. 824.)

130. Das Indossement eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist. (§. 825.)

131. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossement hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sq. §. 826.)

132. Eben dieses findet statt, wenn das indossirte Instrument, wegen der darin vorhandenen Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann. (§. 827.)

133. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner und die übrigen Wechselverpflichteten. (§. 828.)

134. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indossiren. (§. 829.)

135. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossement, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet. (§. 830.)

136. Der Indossant haftet dem Indossatario wechselmäßig, sowohl

nicht bezahlet würde, den Indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfallzeit gesuchet, auch deswegen sogleich protestiren lassen, und solches ihm mit der Post, oder sonst längstens binnen 8 Tagen notificiret, des Kapitals, auch derer Zinsen und Unkosten halber, nach Wechselrecht zu befriedigen, der Indossatarius auch sich diesfalls an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zu halten, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, an den nächst vorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber zurückzugehen, und hierunter, es wäre denn, einer oder der andere notorie non solvendo, die Ordnung nicht zu überschreiten verbunden seyn. (S. unten bei LXI.)

XXVII. Wenn aber der Indossatarius den indossirten Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht notificiret, oder den Wechselbrief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem debitori nachsiehet, fället sodann der Regreß gänzlich hinweg. (Anh. z. E. Pr. O. §. 14.)

XXVIII. Würde auch Jemand von einer Person, so unter 25 Jahren ist, Wechselbriefe an sich ausstellen lassen, und solche an einen dritten, insonderheit aber einen fremden indossiren, oder selbst an dergleichen Person gegen Revers, daß solche ihm unschädlich seyn und zu keiner Zahlung verbinden sollten, Wechselbriefe ausstellen und auf den Tertium von derselben

für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit. (§. 831.)

137. Erhellet jedoch seine Eigenschaft als bloßer Bevollmächtigter aus dem Indossement; so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozesse verhaftet. (Th. 1. Tit. XIII. §. 150. sq. §. 832.)

138. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig: so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmäßig. (§. 833.)

139. Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossemente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert. (§. 834.)

140. Eben dieses gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossement an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte. (§. 835.)

141. Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozesse; nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäfts. (§. 836.)

142. An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmäßig halten. (§. 837.)

indossiren lassen; so soll zwar auf den letztern Fall das Indossement, und auf den erstern der Wechselbrief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewußt, eidlich erhalten wollte, jedoch der Indossant und resp. Aussteller des Wechsels, dem Indossatario die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe, samt allen Schäden und Unkosten, ohne alle vorhergehende Protestation des Wechselbriefs und andere Weitläuftigkeit, nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden seyn. (Mandat v. 21. April 1724. §. III.)

S. oben bei XXVI.

143. Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden, und Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt; so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten Indossementen wechselmäßig verhaften. (§. 838.)

144. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt: so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmäßig verpflichteten Vormänner er zurückgehen will. (§. 839.)

145. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) bestimmten Fristen von dieser Wahl wieder abgehen, und nach seinem Gutfinden, einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden. (§. 840.)

146. Der in Anspruch genommene Vormann muß dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist; auch demselben die nothwendig gewesenen Kosten erstatten. (§. 841.)

147. Sobald der in Anspruch genommene Vormann dieser Verbindlichkeit ein Genüge leistet, hat er gegen seine Vormänner und gegen den eigentlichen Wechselschuldner die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers. (§. 842.)

148. Auch muß ihm Letzterer

den Originalwechsel aushändigen. (§. 843.)

149. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels, sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen. (§. 844.)

150. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concurs eröffnet: so kann der Inhaber seine Forderung dabei liquidiren. (§. 1194.)

151. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmäßig zurück gehen. (§. 1195.)

152. Doch muß alsdann der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehne Concurseröfnung beigefügt werden. (§. 1196.)

153. Ausser diesen Fällen (§. 1194. 1195. 1204. S. unten bei 270. 1205. S. unten bei 267.) findet auch bei trockenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher Statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Personalarrest gebracht worden. (§. 1210.)

154. Ist dies geschehen; und die Zahlung nicht binnen drei Tagen, nach Ablieferung des Schuldners in Gefängniß, erfolgt: so muß der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen, und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 1047. sqq. (S. unten bei 292.) versenden. (§. 1211.)

155. Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056. sqq. (S. unten 299.) überall ein. (§. 1212.)

Sechster Abschnitt.

Von gezogenen (trassirten) Wechseln.

a) Erfordernisse.

S. oben bei XXI.

156. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich. (§. 939.)

157. Außer den allgemeinen Erfordernißen eines Wechsels (§. 748. sq. S. oben bei 2. sq.) muß der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn. (§. 941.)

158. Dessen Vorname oder Character beizufügen, ist nicht nothwendig; wohl aber zu Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam. (§. 941.)

159. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn. (§. 942.)

160. Ermangelt eines der vorgeschriebenen Erfordernisse; so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. IX. §. 943.)

161. Werden mehrere Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertigt: so muß in jedem Exemplar ausgedruckt werden, ob solches Prima, Secunda u. s. w. sey. (§. 944.)

23) Der Wechselbrief wird von einem Orte auf einen andern gezogen.

24) Er muß datirt seyn.

25) Es muß darin ausgedruckt seyn:

- die zu zahlende Summe;
- der Name desjenigen, der sie zu zahlen hat;
- Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen soll;
- der in Gelde, in Waaren, durch Rechnung, oder auf irgend eine andere Art, empfangene Werth. (Valuta)

26) Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder auch an die Ordre des Ausstellers selbst.

27) Es muß darin ausgedruckt seyn, ob es Prima, Secunda, Tertia, oder Quarta ꝛc. sey. (1 B. 8. T. 1. A. §. I. 110)

28) Ein Wechselbrief kann auf eine gewisse Person gezogen, und am Wohnorte eines Dritten zahlbar seyn. Er kann aber auch auf Ordre (in Auftrag) und für Rechnung eines Dritten gezogen werden. (Eb. das. 111.)

S. oben bei 27).

162. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt, so wird angenommen, daß selbiger nur ein Sola-Wechsel sey. (945.)

163. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt; so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges. (§. 946.)

b. Schließung des Geschäfts zwischen dem Trassanten und Remittenten.

164. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels, kann zwischen dem Trassanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäkler geschlossen werden. (§. 947.)

165. Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen worden; so beweiset das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels. (§. 948.)

166. Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen; so vertreten, bei Personen, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contracts.

167. Bei Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung. (Th. I. Tit. V. §. 155. sqq.) §. 950.

29) Ordnungsmäßig gehaltene Handelsbücher können in Handelsangelegenheiten unter Kaufleuten vom Richter als Beweismittel zugelassen werden. (1 B. 2 T. 12.)

c. Pflichten des Trassanten gegen den Remittenten.

168. Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Solawechsel ausstellen, oder denselben in mehrern Exemplaren als Prima, Secunda

S. unten bei XXX.

XXIX. Demnach auch bei Wechselbriefen der Avisobrief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermaßen nöthig ist, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechselbrief zu acceptiren, viel weniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumal wenn er keine Provision, oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat; so gebühret vornämlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung denjenigen, an den er den Wechselbrief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Avisobrief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechselbrief zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratte geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher er sich sonst seiner Rembours halber hinwieder re- und praevaliren solle. Denn, wenn er dieses unterläßt, so hat er bei entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beizumessen, auch sich an dem, auf welchen trassirt ist, keineswegs zu erhohlen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein debitor wäre. Ueberdies und wenn gleich durch einen Avisobrief begehret würde, die Tratte auf die-

u. s. w. Wechsel ausfertigen. (§. 951.)

169. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden; so ist auf letztern zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet. (§. 952.)

170. Der Trassant muß dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde. (§. 953.)

171. Den Avisbrief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen. (§. 954.)

172. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich blos an den Remittenten halten. (§. 955.)

se, oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder andergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgebote des Wechselbriefes praevaliren könnte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief supra protesto freiwillig honoriren wollte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jedweder billig hiernach zu richten, und zu Verhütung aller Inconvenienzien auf Rechnung eines Dritten keine Tratte zu thun, wenn er nicht zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre dazu erhalten. (L. W. O. §. XXVII.)

XXX. Wechselbriefe, so nur einfach oder sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden.

Wenn aber Prima und Secunda entweder auf gewisse Zeit, Nachsicht, oder auch wohl a vista ausgestellet; so soll gleichfalls Prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muß, versendet, auch damit der Ausgeber nicht etwan gefährdet werde, ungesäumt zur Acceptation befördert, oder im Fall der verweigerten Acceptation mit dem Protest und des a viso dieser Ordnung gemäß verfahren werden, der secunda aber mag zwar unterdessen und bis zur Verfallzeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden: damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern und Prima, so bereits acceptiret zu finden sey: als soll der Remittent schuldig seyn,

173. Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit, so kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozesse anhalten. (§. 956.)

174. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab. (§. 957.)

jedesmal zur Nachricht auf der Secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen Prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern jedesmal zu derselben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben, oder in deren Ermangelung protestirt werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nicht zu erholen. (§. XXVIII.)

XXXI. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde; so sollen die Wechselbriefe, da der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht oder nach Dato in hiesigen Märkten geschlossen worden, nach passirten Pagament ohne Verzug ausgestellet und dem Creditori eingeliefert werden, es wäre denn, daß bei Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anderes bedungen, wie denn zur Nachricht derjenigen Mäkler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beide Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notiz schriftlich von sich geben soll. Wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibet es richtig geschlossen, der Mäkler aber ist dieselbe, bei Vermeidung ernster Strafe, auch, nach Befinden, bei Verlust seines Amts von Stund an schriftlich auszustellen und beiderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig. (§. XV.)

d. Pflichten des Remittenten gegen den Trassanten.

XXXII. Wenn zween alhier einen Wechselbrief an einem andern Orte auf Sicht oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefs, nach-

S. n. 173.

dem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dargegen leisten wollte; so kann der Ausgeber wider denselben nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als solutionis et compensationis in continenti liquidae zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechselbriefs nicht eher ersetzen sollte, als bis Nachricht oder ein recepisse eingelaufen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden, so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechselbrief, oder Schein ausstellen, in welchem sowohl die veraccordirte Summe, als auch daß er die Valuta an einem Wechselbriefe an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederbezahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke kommen, solchenfalls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interims-Wechselbrief und Schein unverzüglich wieder zurückegeben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, denselben Vergnügung thun. §. XXVI.

XXXIII. Würde der debitor binnen 14. Tagen vor seinem Austritte, oder Anzeige seines insolventen Zustandes Wechselbriefe ohne Bezahlung der Valuta an sich handeln und die darinnen enthal-

175. Der Remittent ist dem Trassanten für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zu Ablauf eines Jahres vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im executiven Prozesse verhaftet. (§. 958.)

176. Entstehet binnen Jahresfrist Concurs über das Vermögen des Remittenten: so hat der Trassant wegen der rückständigen Valuta das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente. (§. 959.)

177. Hat er aber die bestimmte einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen: so hört sowohl der schnellere Prozeß, als das Vorzugsrecht im Concurse auf, und es ist blos die Klage im ordentlichen Prozesse zuläßig. (§. 960.)

178. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und denselben ohne ausdrückliche Ordre vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt: so muß er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils gerecht werden. (§. 961.)

tene Summe nachhero ganz oder zum Theil eingehen; so sind diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, daferne er binnen 14 Tagen, nach ausgebrochenem Falliment, sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels und daß der Wechsel ohne dafür erhaltene Bezahlung abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen. (Gesch. Mandat wider die Banqueroutiers vom 20 Dec. 1766. §. 21.)

e. Pflichten des Trassanten gegen den Bezogenen.

179. Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet. (§. 962.)

30) Der Aussteller oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechselbrief gezogen werden soll, muß für die Deckung der Zahlung gesorgt haben. Indessen bleibt dabei der Aussteller noch immer persönlich verpflichtet. (§. II. 115.)

31) Die Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechselbriefes der Bezogene dem Aussteller, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Brief gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist. (Eb. das. 116.)

32) Die Acceptation setzt voraus, daß für die Deckung gesorgt sey.

33) Sie dient in Ansehung der Indossanten zum Beweis derselben.

34) Die Acceptation mag erfolgt seyn oder nicht, so liegt immer, im Weigerungsfalle, dem Aussteller allein ob, zu beweisen, daß derjenige, auf welchen der Wech-

selbrief gezogen war, zur Verfallzeit hinlängliche Deckung hatte; wo nicht, so ist er verbunden, dafür Gewähr zu leisten, wenn schon der Protest erst nach der festgesetzten Frist erfolgt seyn sollte. (Eb. Das. 117.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Präsentation.

a. eigener (trockner) Wechselbriefe.

XXXIV. Ein eigener Wechselbrief, er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Präsentation, noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zur Verfallzeit, auch, ob er gleich nach der Verfallzeit präsentiret würde, zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde.

XXXV. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigner Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich präsentirt werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bei Vermeidung schleuniger Execution durch Verschließung und Obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden.

XXXVI. Käme aber ein eigner Wechselbrief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefs denselben auf Art, wie alsobald folgt, zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der debitor oder dessen

Erben ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn. (L. W. O. §. IV. jcto. XII.)

b. gezogener Wechselbriefe.

XXXVII. Was hiernächst andere Wechselbriefe belanget, da der Acceptant nicht Prinzipal debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drei hiesigen Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingelautetem Markte mit Präsentiren und Acceptiren der Anfang gemacht werden, und damit in Oster- und Michaelis-Markt, bis Freitag in der ersten Marktwoche zu Mittage um zehn Uhr, im Neujahrsmarkte aber bis auf den Tag vor Auslautung des Marktes zu continuiren freistehen. (Ebendaselbst.)

180. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde. (§. 963.)

181. Bei Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse. (§. 964.)

182. Zu Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingelauteten Markts geschehen. (§. 965.)

183. Zu Frankfurt an der Oder, müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden (§. 966.)

184. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Meßwoche bis zum Freitage in eben derselben Vormittags um zehen Uhr erfolgen. (§. 967.)

185. Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweiten, oder dritten Tage zu präsentiren. (§. 968.)

186. Bei Dato und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist. (§. 969.)

187. Bei Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit,

35) Der Inhaber eines auf dem festen Lande oder auf den Inseln von Europa gezogenen, und in den Europäischen Besitzungen Frankreichs, gleichviel ob auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder uso nach Sicht, zahlbaren Wechselbriefes ist gehalten, die Zahlung oder Acceptation desselben innerhalb sechs Monaten, vom Ausstellungstage des Briefes an, zu fordern; außerdem ist er seines Regresses an die Indossanten und selbst an den Aussteller, wenn nämlich dieser für die Deckung der Tratte Veranstaltung getroffen hat, verlustig.

36) Für Wechselbriefe, die in Häfen und Handelsplätzen der Levante und der mitternächtlichen Küsten von Afrika auf die Europäischen Besitzungen von Frankreich, und umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die französischen Niederlassungen in den Häfen und Handelsplätzen der Levante und der Nordküste von Afrika, gezogen sind, beträgt diese Frist acht Monate.

37) Für die von den abendländischen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung (das letztere mit eingeschlossen) gezogenen Wechselbriefe, beträgt die Frist ein Jahr.

38) Dieselbe Frist von einem Jahre gilt für Wechselbriefe, die

XXXVIII. Wenn einer auf erlangte Ordre eines andern Wechselbrief einlösen, oder sonst ein debitum bezahlen will, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der

innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen. (§. 970.)

188. Ist dieses nicht geschehen: so muß der Inhaber die Präsentation binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechts, besorgen. (§. 971.)

189. An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwei bis sieben Uhr Nachmittags geschehen. (§. 972.)

190. Sind diese Präsentationsfristen §. 965. sqq. von dem Inhaber verabsäumt: so kann er bei der verweigerten Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen. (§. 973.)

191. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, in so fern sich der Eine oder Andre sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten. (§. 974.)

192. Zur Präsentation ist ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitze des Originalwechsels befindet. (§. 975.)

193. Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura versehen ist. (§. 976.)

194. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt, und keine Procura zurückgelassen; oder ist er in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht

vom festen Lande und den Inseln Westindiens auf die französischen Besitzungen in Europa, und umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die französischen Besitzungen oder Handelsplätze an der Westküste von Afrika, oder dem festen Lande und den Inseln von Westindien, gezogen sind.

39) Für Wechselbriefe, die vom festen Lande und von den Inseln Ostindiens auf die französischen Besitzungen in Europa, und umgekehrt, vom festen Lande und den Inseln von Europa auf die französischen Besitzungen und Handelsplätze des festen Landes und den Inseln von Ostindien gezogen sind, beträgt die Frist zwei Jahre.

40) Die so eben erwähnten Fristen von acht Monaten, von einem Jahre und von zwei Jahren, werden bei eingetretenen Seekriegen verdoppelt. (§. XI, 160.)

die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselben in Händen hat, sich bei dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen, auch beiderseits Erkundigungen einzuziehen schuldig seyn, ob jemand der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, vorhanden sey. (L. W. O. §. XXXVI.)

S. oben bei XXXV.

anzutreffen: so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt. (§. 977.)

195. Ein Gleiches findet bei Meßwechseln statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst noch durch Procura besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat. (§. 978.)

196. Ist der Bezogene verstorben, so muß sich der Inhaber des Wechsels damit in seinem Comtoir oder im Sterbehause melden. (§. 979.)

197. Findet sich daselbst Niemand, der zur Acceptation befugt oder bereit ist: so muß mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. (§. 980.)

198. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen. (§. 981.)

190. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröfnet: so muß sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, der Protest aufgenommen werden. (§. 982.)

200. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröfnet: so muß der Inhaber sofort nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren. (§. 1089.)

201. An Sonn- hohen Fest- und Bußtagen, ingleichen am Neujahrs und Charfreitage, kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden. (§. 985.)

202. Der Präsentant muß viel-

41) Tritt die Verfallzeit eines Wechselbriefes auf einen gesetzlichen Feiertag, so muß er den Tag vorher bezahlt werden. (§. V, 134.)

mehr den nächstfolgenden Werkeltag abwarten. (§. 986.)

203. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann Letzterer den Wechsel an einem Sonn- hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren nicht verpflichtet werden. (§. 987.)

204. Er kann vielmehr ohne Nachtheil seines Rechts den nächstfolgenden Werkeltag abwarten. (§. 988.)

205. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. (§. 989.)

206. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkel-Tage sich darüber auf Verlangen des Präsentanten zu erklären schuldig. (§. 990.)

Achter Abschnitt.

Von der Acceptation.

a. Wem solche zu leisten sey?

XXXIX. Trüge es sich nun zu, daß der, welchem der Wechsel präsentiret wird, entweder wegen noch ermangelnden Aviso oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedenken trüge, so mag zwar der Präsentant wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren lassen, würde aber doch der, welchem der Wechselbrief präsentiret worden, noch währender ersten Marktwoche und zwar zum längsten in derselben in Oster- und Michaelis-Markte, des Freitags vor

S. unter VII, 201—206.

207. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren: so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen. (§. 1052.)

208. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protest-Kosten verweigert, muß der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen

42) Ein Wechselbrief muß entweder bei der Präsentation, oder spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden von Zeit der Präsentation angerechnet, acceptirt werden.

43) Ist, nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden, die Zurückgabe des acceptirten oder nicht acceptirten Wechselbriefs nicht erfolgt, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber wegen aller Schäden und Nach-

Mittage, im Neujahrs Markte aber des Tages vor Auslautung des Markts (es fiele dann dieser auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen, oder protestirt werden muß) nochmals acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht präjudiziret haben, sondern der Präsentant die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurück zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldete Zeit verzöge, soll der Protest mit nächstabgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechselbrief aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden, damit wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wollte, er solchergestalt denselben einlösen könnte; Welche Wechselbriefe aber zu späte, und wenn die Messe schon angegangen oder vorher benannte Acceptationszeit verstrichen ist, einlaufen, sollen, sobald sie ankommen, präsentirt und innerhalb 24 Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestirt werden. (L. W. O. §. V.)

XL. Was die Wechselbriefe betrift, so außer denen Messen kommen, dieselben soll ein jeder, dem sie präsentiret werden, daferne er selbige zu acceptiren gemeinet, vor Ablaufung des ersten Bothen, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn.

Allermaßen aber der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die

besondern Protest aufnehmen lassen. (§. 1053.)

theile verantwortlich. (1. A. §. III. 125.)

letzte Stunde verſparen ſoll, alſo iſt er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis faſt auf die Stunde, wenn der Bothe ablaufen will, zu warten nicht ſchuldig, ſondern es ſoll derjenige, ſo acceptiren will, ſolches zum wenigſten ſechs Stunden zu vorhero mit Benennung des Tages der erſten Präſentation zu leiſten verbunden, in deſſen Verbleibung aber der Präſentant ohne fernern Aufenthalt zu proteſtiren befugt ſeyn. (Ebendaſelbſt §. VII.)

XLI. Würden außer denen Meſſen ſolche Briefe, die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachſicht, item a uso, halb- anderhalb uso ꝛc. lauten, und alſo ihre gewiſſe Zahlungszeit allererſt a tempore acceptationis erlangen, einlaufen, die ſollen gleichergeſtalt vor Ablauf des Bothens daher ſie erſchienen, richtig acceptiret, widrigenfalls aber alsbald nebenſt dem Proteſt wieder zurück geſendet werden, ob gleich derjenige, auf welchen die Tratte geſchehen, ein anderes verlangen möchte. (Ebendaſelbſt.)

XLII. Wären aber Briefe, ſo ihren Zahlungstermin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, ſondern bereits auf einen gewiſſen Tag, da ſie bezahlet werden ſollen, feſt geſtellet ſeyn (als wenn ſie lauten: 3. 4. oder 6 Wochen, a dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Auguſt, oder medio Septembris beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.) und es liefen dieſelben eher ein als vierzehen Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungszeit, ſo ſoll zwar derjenige, auf den ſie gezogen, wenn es ihm nicht freiwillig zu thun gefällt, eher als

den 14ten Tag zuvor zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdann zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen zu erklären, und solche wirklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget, ja vielmehr Kraft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschähe es, daß der, so zahlen soll, den Wechselbrief bis zur gesetzten Zahlungszeit zurück zu behalten verlanget; soll ihm der Inhaber darinne gratificiren, und immittelst mit der ersten Gelegenheit, den Protest allein fortschicken und davon avisiren, es wäre denn die Zeit zu kurz, daß unterdessen von dem, da der Wechselbrief hergekommen, weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden konnte. (Ebendaselbst.)

XLIII. Wenn der Brief a dato, oder nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptirt werden, zu welcher Zeit er präsentiret wird, daferne es nur vor der Verfallzeit geschieht. Denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfallzeit geschieht, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. (Eb. das. §. XV.)

b. Wie die Acceptation geschehen müsse?

XLIV. Alle Acceptationes der Wechselbriefe, es sey in oder außer denen Märkten, sollen in Gegenwart des Inhabers oder der Sei-

209. Die Annahme muß von dem Bezogenen selbst oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigen-

44) Die Acceptation eines Wechselbriefes muß durch Unterzeichnung geschehen.

nigen entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechselbriefes, mit Bemerkung der Zeit und Beisetzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Gevollmächtigten gleichergestalt mit Exprimirung sowohl ihrer Prinzipalen, als ihrer eignen Tauf- und Zunamen, auch Beifügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechterdinge ohne Anhang einziger Condition oder Reservats anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn. (L. W. O. §. VIII. S. oben bei XIX.)

XLV. Daferne die Wechselbriefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentirung an gerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bei der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechselbrief zuerst präsentiret worden, mit beigesetzet werden. (Eb. das. §. XVI.)

händig auf dem Wechsel verzeichnet werden. (§. 991.)

210. Bloß mündlich geschehene Acceptationen sollen in königlichen Landen kein Wechselrecht begründen, (§. 992.)

211. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel, ohne Erinnerung, über Nacht bei sich: so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet. (§. 993.)

212. Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden. (§. 994.)

213. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, daß er nicht acceptiren wolle, auf den Wechsel zu verzeichnen. (§. 995.)

214. Thut er es dennoch: so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verhaftet. (§. 996.)

215. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen. (§. 997.)

216. Auch wenn er das Letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet. (§. 998.)

217. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen, (§. 942.) so muß derselbe bei der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe. (§. 999.)

218. Ist dieses unterblieben: so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden. (§. 1000.)

45) Sie wird durch das Wort „acceptirt“ ausgedrückt.

46) Wenn der Brief auf einen oder mehrere Tage, oder Monate nach Sicht lautet, so muß die Acceptation datirt seyn.

47) Wenn in diesem letztern Falle das Datum bei der Acceptation weggelassen ist, so wird der Brief in der darin bestimmten Frist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar. (1. B. 8. T. 1. A. §. III. 122.)

48) Der Acceptant kann von der durch seine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden, selbst wenn der Aussteller, ohne daß jener es wußte, schon vor der erfolgten Acceptation zu zahlen aufgehört hätte. (1. B. 8. T. 1. A. §. III, 121.)

49) In der Acceptation eines Wechselbriefs, der an einem andern Orte, als dem Aufenthalte des Bezogenen, zahlbar ist, muß der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen oder die Nachfrage geschehen soll, bemerkt werden. (1. B. 8. T. 1. A. §. III. 123.)

S. oben bei XLIV.

S. unten bei LXXVI.

XLVI. Nachdem sichs nun hierbei zum öftern begiebt, daß über eine Post Geldes prima und secunda, auch wohl tertia Briefe gegeben, und prima zwar ohne Indossement an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten, allein zu dem Ende geschickt wird, daß selbiger an den, auf welchen die Tratte geschehen, präsentirt und zur Acceptation befördert werden soll, aber secunda und tertia unterdessen durch etliche andere Orte negoziret werden, und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen, als soll zwar dergleichen prima Wechselbrief, wenn sonsten nichts Bedenkliches dabei ist, auf geschehene Präsentation acceptirt werden, da aber bei der Verfallzeit dieser acceptirte prima, oder der darauf erfolgte secunda oder tertia noch ohne richtig Indossement verblieben, alsdann der Acceptant nicht

219. Nur bei Sicht oder solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentationszeit läuft, ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden. (§. 1001.)

220. Auch muß das Datum der Präsentation beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 985. 990. S. oben bei nro. 201. und 206.) §. 1002.

221. Doch wird auch in diesen Fällen d e Annahme selbst durch den Mangel des Datum nicht entkräftet. (§. 1003.)

222. Nur muß der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen. (§. 1004.)

223. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt worden: so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig. (§. 1005.)

S. oben bei 46).

eher als bis zu erfolgtem Indossement oder anderer genugsamen Legitimation die Zahlung zu leisten, verbunden seyn, sondern auf solchen Fall, zur Verfallzeit, die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht, als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Briefs abgefolgt werden. (Eben das. §. XI.)

S. oben bei XLIV.

S. unten bei nro. 228. §. 1011. 999.

50) Die Acceptation darf nicht Bedingungsweise geschehen; sie kann aber nur auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt werden.

51) Im letztern Falle ist der Briefsinhaber verbunden, den Wechsel wegen des (unacceptirten) Restes protestiren zu lassen (Eb. das. 124. verb. mit §. IX, 156.

c. Von wem sie geschehen müsse?

XLVII. Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von den Prinzipalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn, jedoch kann der Acceptant die Zahlung vor sich und aus eignen Mitteln zu leisten angehalten werden. (Eb. das. §. IX. jct. oben bei XLIV. §. VIII.)

S. oben bei 209.

d. Wirkungen der Acceptation.

XLVIII. Gleichwie nun derjenige, so einen Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum debitorn oder Selbstschuldnern constituiret und dermaßen kräftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratae pecuniae oder nicht baar dar-

224. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen. (§. 983.)

225. Das außer dem Wechsel geschehene Versprechen für Rechnung eines Dritten eine bestimmte

S. oben bei 8. ff. 14, 48.

52) Wer einen Wechselbrief acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, den Betrag desselben zu zahlen.

gezählten Geldes und nicht wirklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder divisionis oder wie solche exceptiones mehr seyn mögen, sie haben Namen wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata statt finden, (außer der, und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweißlichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratae pecuniae und nicht wirklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen Schein ebenfalls in continenti beizubringen) sich dargegen nicht schützen kann, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seines Rechten, zu thun schuldig rc. (Eb. das. §. XIII.)

Summe zu acceptiren, ist blos nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. §. 257. sqq..) §. 984.

S. oben bei 215. und unten bei 494.

226. Ist der Wechsel acceptirt worden: so muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten. (§. 1084.) S. unten bei 252.

e. Verweigerung der Acceptation.

XLIX. Wenn aber dergleichen (§. XI. S. oben bei XLVI.) transportirter, girirter, oder indossirter Wechselbrief nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märkten, oder nach der Verfallzeit einlaufen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden, sowohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde, ist der Inhaber protestiren zu lassen, und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. (Eb. das. §. XII.

S. oben bei XLIV.

227. Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muß sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. (§. 1006.)

228. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen; so ist der Präsentant nicht schuldig sich dieses gefallen zu las-

53) Die Verweigerung der Acceptation wird durch eine Urkunde bescheiniget, welche Protest wegen verweigerter Annahme heißt. (Eb. das. §. III. 119.)

S. oben unter b.

sen, sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protestes verfahren. (§. 1011.)

229. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen; so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrests besorgen. (§. 1012.)

230. Es macht keinen Unterschied: ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen. (§. 1013.)

231. Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner. (§. 1014.)

232. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormänner, welche sich sonst mit seinen Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten. (§. 1015.)

233. War der Präsentant blos Bevollmächtigter: so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus dieser seiner Einwilligung (§. 1014.) entstandenen Schadens verhaftet. (§. 1016.)

L. Gleichwie es nun mit der Acceptation, und wenn dieselbe gebührend nicht geschiehet, mit dem darüber erfolgenden Protest jetzt gedachtermaßen zu halten; also ist gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefs schuldig, wenn der-

234. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit: so muß der Präsentant ebenfalls, zur Wahrnehmung seines Rechts, mit

jenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wollte, das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. (Eb. das. §. VI.)

Einlegung des Protestes gehörig verfahren. (§. 1017.)

f. Von der Adresse.

235. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden solle; so ist Letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Adresse zu wenden. (§. 1018.)

236. Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert; so muß der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen. (§. 1019.)

237. Hat derjenige, an welchem der Wechselinhaber von dem Aussteller bei Ermangelung des Bezogenen adressirt worden (§. 1018.), den Wechsel acceptirt: so stehen ihm mit einem Acceptanten per honor (S. unter g.) gleiche Rechte zu. (§. 1033.)

238. Unter mehrern Adressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten, acceptiren will. (§. 1034.)

g. Von der Acceptation per honor (durch Intervention).

LI. Und weil in Handelsstädten eingeführet, daß nicht jedesmal derjenige, auf den die Tratte geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, jedoch anders nicht, als per honor di lettera, und entweder dem, welcher den Wechselbrief

239. Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation; so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden. (§. 1020.)

240. Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des

54) Bei einem wegen nicht erfolgter Annahme erfolgten Protest, kann der Wechsel von einem Dritten, der für den Aussteller oder für einen der Indossanten ins Mittel tritt, acceptirt werden.

55. Eine solche Intervention muß in dem Wechselproteste er-

ausgegeben, oder einem Indossanten zu Ehren acceptiren will; so ist zwar der Inhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Kraft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit mit Erstattung aller von dem Inhaber diesfalls gethanen Unkosten zu prästiren und er keinesweges, wenn gleich derjenige, auf welchem der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hintan zu stehen schuldig: Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Trassirer und Indossirer gehörig bei Kräften bleibe, so soll derselbe eher denn er acceptiret, den Inhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per honor di lettera und supra protesto geschehen, sowohl wenn er einen andern, als dem Trassirer zu Ehren, zu acceptiren gemeinet, denselben gleichfalls auf den Wechselbrief bei der Acceptation ausdrücklich melden.

LII. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget, soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre und fernere Cession ipso jure substituiret seyn entweder an dem Trassirer, oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Kapital und sämmtliche Unkosten wieder zu suchen.

LIII. Trüge sichs aber zu, daß inzwischen der Trassirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich

Ausstellers, oder Eines der Indossanten acceptiren: so muß der Inhaber sich dieses gefallen lassen. (§. 1021.)

241. Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß zuförderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen. (§. 1022.)

242. Die Acceptation per honor muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen; und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden. (§. 1023.)

243. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben S. P. (supra protesto) sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte. (§. 1024.)

244. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig. (§. 1025.)

245. Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde. (§. 1026.)

246. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat. (§. 1027.)

247. Ist bei der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehre dieselbe geschehen sey; so wird angenommen, daß sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolgt; und der Acceptant kann also nur an diesen sich halten. (§. 1028.)

248. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Pro-

wähnt, und durch die Unterschrift des Intervenienten (Ehrenacceptanten) bescheiniget werden. (Eb. das. §. IV, 126.)

56) Der Intervenient ist verbunden, demjenigen, zu dessen Besten (Ehren) Intervention geschehen ist, ohne Verzug davon zu benachrichtigen. (Eb. das. 127.)

57) Der auf diese Art geschehenen Acceptation ungeachtet, bleiben, wegen der von Seiten des Bezogenen unterbliebenen Acceptation, dem Briefsinhaber alle seine Rechte gegen den Aussteller und gegen die Indossanten. (Eb. das. 128.)

S. unten bei 9e. ff.

der gethanen Zahlung bei denenselben nicht wiederum erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action. (Eb. das. §. XVII.)

testes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant per honor beobachten. (§. 1029.)

249. Ist etwas davon verabsäumt: so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden. (§. 1030.)

250. Hat der Acceptant selbst per honor acceptirt: so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte. (§. 1031.)

251. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frei, sich die im Avisbriefe von dem Aussteller, wegen der Deckung, oder sonst getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen. (§. 1032.)

h. Von der Sicherheitsbestellung bei verweigerter oder auch nach erfolgter Annahme des Wechsels.

S. oben bei XLIII.

LIV. Hätte einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechselbrief ausgestellet, derselbe aber würde gehörigen Orts nicht respectiret und acceptiret, so soll der Aussteller bei Vorweisung des ersten Protestes wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lang von beiden Seiten blos stehen dürfe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit, wegen Kapitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. (Eben das. §. XXI.)

252. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden. (§. 845. verb. §. 1085.)

253. Er wird aber, im Falle der Unterlassung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabei ein grobes Versehen begangen hat. (§. 1086.)

254. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbestellung nicht leisten: so ist der Inhaber Arrest auszubringen berechtigt. (§. 1087.)

255. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution suchen: so muß er dem Realarrest wieder entsagen. (§. 1088.)

S. unten bei 318. 493.

58) Auf erhaltene Benachrichtigung von dem wegen verweigerter Annahme erfolgten Proteste, sind resp. die Indossanten und Aussteller verbunden, wegen der zur Verfallzeit des Wechselbriefes zu leistenden Zahlung gehörige Sicherheit zu bestellen, oder den erhaltenen Werth, nebst den Kosten für Protest und Rückwechsel zu erstatten.

59) Die Kantion, entweder von Seiten des Ausstellers, oder von Seiten des Indossanten, ist nur in Beziehung auf denjenigen, dem sie geleistet worden ist, als solidarisch zu betrachten. (§. III. 120.)

Neunter Abschnitt.

Vom Proteste.

a. Form derselben.

256. Die Proteste sollen in königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommißario oder Notario aufgenommen werden. (§. 1035.)

257. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius, der bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen. (§. 1036.)

258. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den bei der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen, über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach dessen Inhalte hiernächst den Protest ausfertigen. (§. 1037.)

259. Daß dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit, (§. 1038.)

260. Die Gerichtsperson aber, der Justizkommißarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwan entstehenden Nachtheil; und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden. (§. 1039.)

261. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachläßigung bestraft worden, ist im Wieder-

60) Die Proteste wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung werden durch zwei Notarien, oder durch einen Notar und zwei Zeugen oder durch einen Gerichtsboten (huissier) und zwei Zeugen aufgenommen.

61) Der Protest muß aufgenommen werden:

in der Wohnung desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte;

in der Wohnung der Personen, die im Wechselbriefe als Nothadressen angegeben sind;

in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat.

62) Und zwar muß dies Alles in einem und demselben Instrumente zusammengefaßt seyn.

63) Im Fall einer unrichtigen Anzeige der Wohnung, wird dem Wechselproteste ein Protokoll über die erfolgte Aufsuchung (acte de perquisition) vorausgeschickt. (§. XII, 173.)

S. oben bei XXXVIII.

Holungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

262. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls, oder Notariatsinstruments, muß ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;

2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist. (§. 1041.)

263. Ist der Bezogene anwesend: so muß die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten, wörtlich nieder zu schreibenden, Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden. (§. 1042.)

264. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt; oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen; so wird nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt; daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und Niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen. (§. 1043.)

265. Ein Gleiches findet bei Meßwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist. (§. 1044.)

266. Ferner alsdann, wenn der Protest, wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröfneten

64) Das Protestinstrument (der Protest) enthält: die wörtliche Abschrift des Wechselbriefes, der Acceptation, der Indossements und der beigefügten Empfehlungen (Noth- Neben- Adressen);

die geschehene Aufforderung, den Betrag des Wechselbriefes zu bezahlen.

Es wird darin angezeigt:

die Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der bezahlen soll.

die Gründe der Zahlungsverweigerung, und die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterschrift (des zur Zahlung Aufgeforderten). (Eb. das. 174.)

65) Kein Akt von Seiten des Wechselinhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Protestes vertreten, ausgenommen in dem oben, Art. 150. u. f. (S. unten bei 88.) angezeigten Falle, wenn der Wechselbrief verloren gegangen ist. (Eb. das. 175.)

66) Die Notarien und Gerichtsboten (huissiers) sind, bei Strafe der Amtsentsetzung und des den Partheien zu leistenden Kosten- und Schaden- Ersatzes, verpflichtet, von jedem Proteste eine genaue Abschrift an sich zu behalten, und dieselbe vollständig, Tag für Tag, nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen und dem Schriftzuge (coté et paraphé) versehen, und in der für die Repertorien vorgeschrie-

Concurses, nach 976—983. (S. oben bei 193. ff. und 224.) aufgenommen werden muß. (§. 1045.)

267. Ist in dem Wechsel (trockenen) kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat. (§. 1205.)

268. Ein solcher Protest (§. 1203 bis 1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson aufgenommen werden. (§. 1206.)

269. Wegen der Aufnahme selbst, und der Versendung finden die Vorschriften der §. 1047. sqq. (S. unten bei 292.) Anwendung. (§. 1207.)

benen Form eingerichtet seyn muß. (Eb. das. 176.)

b. Nothwendigkeit der Proteste.

LV. Und obgleich bishero bei etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Prinzipal an seinen Factorn, oder dieser an jenen Wechsel remittiret, und derjenige an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret, sondern dem Remittenten durch ein Aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die oftmals dabei interessiret, und zu deren Präjudiz nichts unterlassen werden kann, allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag; als soll bei dergleichen Begebenheiten eben sowohl als bei andern Wechselbriefen inskünftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden. (§. XVIII.)

S. oben n. 197. ff. 208. 227. ff. 235. ff. 241. ingleichen unten 303. 317. 447.

270. Auch ist bei trocknen Wechseln, zum Behufe des Regresses 2c. gegen die Indossanten, in den Fällen des §. 1043. und 1045. (S. oben n. 264. ff.) die Aufnahme eines Protestes nothwendig. (§. 1204.)

271. Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bei trocknen Wechseln alles das, was bei gezogenen (nachstehend) §. 1107. sqq. verordnet worden. (§. 1203.)

272. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben; so finden die Vorschriften des §. 979. sqq. (S. oben 196. sqq.) Anwendung. (§. 1107.)

273. Leisten die Erben nicht ge-

67) Auf dem Fall, daß der Bezogene vor der Verfallzeit fallit wird, kann der Briefsinhaber protestiren lassen, und zur Ausübung seines Regresses schreiten. (Eb. das. §. XI, 163.)

S. unten bei 70.

LVI. Da aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte; so müßte der Inhaber alsdann noch einmal wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit wegen Kapital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsellauf, oder wie der Cours zu selben Rückwechsel zurücke gehet, protestiren und sich seines Interesse halber an den Trassirer oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen. (§. VI.)

S. auch oben bei XXVII.

hörige wechselmäßige Zahlung, und der Inhaber will sich an den Aussteller oder die Vormänner regressiren: so muß er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung Protest einlegen und denselben binnen der §. 1047. sqq. (S. unten bei 292.) vorgeschriebenen Frist versenden. (§. 1108.)

274. Ein Gleiches muß geschehen, wenn kein Handlungsfactor vorhanden ist, und die Erben ungewiß, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind. (§. 1109.)

275. Ueberhaupt muß der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt, und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmäßig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen. (§. 1110.)

276. Er kann jedoch den nach §. 846. sqq. (S. unten bei 324. ff.) zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, daß er nicht zahlen werde. (§. 1111.)

277. Ist in dem Falle des §. 999. (S. oben bei n. 217.) der Präsentant an eine Adresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht: so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden. (§. 1112.)

278. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Adresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet. (§. 1113.)

279. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein

68) Der Nichterfolg der Zahlung muß den Tag nach dem Verfalltage, durch den sogenannten Protest wegen Nichtbezahlung bescheiniget werden.

69) Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen. (§. XI, 162.)

70) Weder der Protest wegen verweigerter Acceptation, noch der Tod, oder das eingetretene Fallissement desjenigen, auf den der Wechsel gezogen ist, kann den Inhaber von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung Protest einzulegen. (§. XI, 163.)

Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt: sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein. (§. 1114.)

280. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden solle: so finden die Vorschriften §. 1018. 1019. (S. im VIII. Abschn. unter f.) Anwendung. (1115.)

LVII. Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechsel mit enthaltenen Summe zahlen wollen, so stehet zwar dem Inhaber des Briefes frei solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halber gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirer und Indossirern sich zu erholen befugt. (§. XVII.)

281. Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er blos Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist. (§. 1116. S. oben bei §. 1011. 1012. bei 288. sqq.)

282. Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselmäßig regressiren: so muß er deshalb Protest aufnehmen lassen. (§. 1117. S. oben bei 229.)

283. Statt baarer Zahlung Assignationen anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig. (§. 1118.)

284. Hat er dergleichen angenommen und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protestes verstrichen: so gehet der wechselmäßige Regreß an die Vormänner und dem Aussteller verloren. (§. 1119.)

285. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter; so wird er den Eigenthümern zur völligen Schadloshaltung verhaftet. (§. 1120.)

286. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtbezahlung; ingleichen wegen des wechselmäßigen Regresses an die Vormänner und an den Aus-

71) Abschläglich auf das Wechsel-Kapital geleistete Zahlungen kommen den Ausstellern und Indossanten zu gut.

72) Wegen des Restes ist der Briefsinhaber verbunden, den Wechsel protestiren zu lassen. (§. IX, 156.)

steller, finden die Vorschriften §. 1056. sqq. (S. unten bei n. 299. sq.) überall Anwendung. (§. 1121.)

c. Wenn der Protest aufzunehmen?

287. Die Aufnahme des Protestes muß der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen. (§. 1007.)

288. Doch kann der Präsentant bei Meßwechseln, mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen. (§. 1008.)

289. Auch bei Dato, Sicht und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß solcher noch mit nächster Post abgehen könne. (§. 1009.)

290. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer Aussteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben. (§. 1110.)

d. Wie mit dem aufgenommenen Proteste zu verfahren?

LVIII. Im Gegentheil (S. oben bei XXIX.) soll auch der Inhaber des Wechselbriefs, wenn er nach ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat, den Protest jederzeit, wie droben erwähnet, ungesäumt gebührend fortschicken und avisiren, oder andergestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn. (§. XXVII.)

291. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter: so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken; wiedrigenfalls er denselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. (§. 1046.)

292. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels: so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. (§. 1047.)

293. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest

S. unten 106.

beizufügen, oder letztern einen Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu übersenden. (§. 1048.)

294. Hat er Letzteres gethan: so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte. (§. 1049.)

295. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschliessen werde. (§. 1050.)

296. Auch kann diese Rücksendung, bei Dato- und Uso-Wechseln, bis zum nächsten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist. (§. 1051.)

S. oben bei n. 269.

e. Folgen des nicht gehörig aufgenommenen Protestes.

LIX. Und obgleich der Inhaber ein bloßer mandatarius wäre, soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, wecher ihm den Wechselbrief gesandt, wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden, vor die Bezahlung haften. (L. W. O. §. XIII.)

297. Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner, und kann nur seinen etwannigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. (S. oben bei 191.) im ordentlichen Prozesse ausführen. (§. 1054.)

298. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn- Fest- oder Bußtag, oder bei Juden auf einen Sonnabend, oder anderen

jüdischen Feiertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen. (§. 1055.)

f. Wirkungen des gehörig erfolgten Protestes.

299. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, ingleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt. (§. 1056.)

300. Die verschriebene Summe muß nach dem Curse am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden. (§. 1057.)

301. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen und die Respittage kommen dabei nicht in Betrachtung. (§. 1058.)

302. Ist der Wechsel mehrmals indossirt: so hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will. (§. 1059.)

303. Hat er gewählt; aber binnen vier und zwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten: so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen. (§. 1060.)

204. Alsdann kann er binnen der §. 1047. (oben bei 292.) bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eignem

LX. Nachdem nun ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regreß an den letzten Indossirer, von welchem der Wechselbrief ihm zukommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll er an dem nächstvorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits ist und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und stehet ihm nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht be-

73) Die Kapitalzinsen von dem wegen Nichtbezahlung protestirten Wechselbriefe laufen vom Tage des eingelegten Protestes an. (C. d. §. XIII, 184.)

zahlet würde, denselben an einen andern als an den letzten Indossirer zu senden. (Eb. das. §. XIX.)

LXI. Wollte aber gleichwohl einer nicht mit dem Proteste an die Indossirer zurücke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen, so ist ihm solches zu thun unverwehret, bleiben auch sodann alle andere Interessenten, sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet, und stehet dem Creditori frei von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonsten in Rechten gegönneten Variation, jedoch daß er die Ordnung der Indossirer vermöge nächstvorhergehenden §. nicht überschreite, diesfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Kapitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkommlich vergnüget.

S. oben bei XXVI. und L. W. §. XX. ingl. unten bei LXXXVII.

Gutbefinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden. (§. 1061.)

305. Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider ihn aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen. (§. 1062.)

306. Hat er jedoch bei Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt: so gehet das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bei welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle übrigen, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Prozesse nach §. 974. (oben bei 191.) statt. (§. 1063.)

307. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht nach §. 1062. (bei n. 305.) vorbehalten. §. 1067. (unten bei 310.) (§. 1064.)

308. Läßt der Inhaber einen der Interessenten sein Giro ausstreichen: so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im übrigen aber behält der Wechsel, und der Protest gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft. (§. 1065.)

309. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten: so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden. (§. 1066.)

310. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an Einen seiner Vormänner halten: so muß er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der §. 1047. sq. (oben bei 292.) bestimmten Frist, nach dessen Empfang gehörig versenden. (§. 1067.)

311. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Protestanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle. (§. 1068.)

312. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen. (§. 1069.)

313. Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet, so kann er dieselbe auf dem Originalwechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen. (§. 1070.)

314. Alsdann hat er gegen seine Vormänner, und gegen den Wechselschuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. (Abschn. IX. §. 1071.)

315. Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056 — 1068. (n. 299. ff.) sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regreß zu

nehmen hat, nicht binnen vier und zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet. (§. 1072.)

316. Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung gegen den Bezogenen von neuem protestiren zu lassen. (§. 1073.)

S. oben XXXIX.

317. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, daß die Acceptation wegen Mangel des Advis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muß zuförderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen und versendet werden. (§. 1074.)

318. Doch kann der Wechselinhaber immittelst auf bloße Vorzeigung des Protestes, die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern. (§. 1075.)

319. Der Wechselregreß findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte statt. (§. 1076.)

320. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden, nicht verweisen; sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit Letzterm auseinander zu setzen. (§. 1077.)

321. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselprozeß gerichtet wird, sich im Wechselprozesse nicht bedienen. (§. 1078.)

322. Durch einen solchen Protest wird die Befugniß zum Wechselregresse auf Ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an

gerechnet, (bei trockenen, indossirten Wechselbriefen) erhalten. (§. 1208.)

Zehnter Abschnitt.

Von der Zahlung.

a. Verfallzeit und Zahlungszeit.

LXII. Die Wechselbriefe aber, so in- und außer denen Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschränkt sind, können, eher denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, allermaßen auch wenn in der Messe die Zahlung per scontro geschehen, und in solchem Fall der scontro zu eines tertii Präjudiz gereichet, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll, es hätte denn einer seinen eignen Wechsel zu bezahlen, welches er nach Belieben und wenn er will, thun mag. (§. XIV.)

LXIII. Hingegen welcher Brief a vista, oder stracks Aufsichts zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Festtagen, sowohl als zu anderer Zeit präsentirt, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brief mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24 Stunden bezahlet werden, welches auch mit denen Briefen, so in den Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen, also zu halten. (E. d. §. XV.)

323. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels. (§. 867.)

324. Wegen Berechnung des Verfalltages treten die Vorschriften des §. 847. sqq. (S. die ff. n.) ein. (§. 1090.)

325. Der Wechselinhaber ist, die Zahlung vor der Verfallzeit wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig. (§. 847.)

326. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt: so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein. (§. 848.)

327. Ein auf Sicht, ohne weitern Beisatz gerichteter Wechsel ist vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar. (§. 849.)

328. Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage gestellet: so werden diese von dem Tage angerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden. (§. 850.)

329. Bei Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellet sind, kann der Acceptant keine Respit- oder Discretionstage verlangen. (§. 1093.)

74) Wer einen Wechselbrief vor der Verfallzeit bezahlt, bleibt wegen der Gültigkeit der Zahlung verantwortlich. (§. IX, 144.)

75) Die in einem Wechsel bestimmte Zahlungsfrist kann der Richter durchaus nicht verlängern. (§. IX, 157.)

76) Der Inhaber eins Wechselbriefes kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung vor der Verfallzeit anzunehmen. (Eb. das. IX, 146.)

77) Ein Wechselbrief kann gezogen werden: auf Sicht,

auf einen oder mehrere Tage }
" " " " " Monate } nach Sicht
" " " " " Uso }

" " " " " Tage }
" " " " " Monate } nach dato
" " " " " Uso }

auf einen genannten oder bestimmten Tag,

in der Messe. (Eb. das. §. V, 129.)

78) Der Wechselbrief auf Sicht ist zahlbar, sobald er präsentiret wird. (Eb. das. 130.)

79) Die Verfallzeit eines Wechselbriefes

auf einen oder mehrere Tage }
" " " " " Monate } nach Sicht
" " " " " Uso }

LXIV. Sollten auch Wechselbriefe, so auf den Markt dirigiret, erst nach der Zahlungszeit und nach gänzlich geendigtem Markte einlaufen; so ist der Inhaber sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig, sondern er mag entweder alsbald nach Verfließung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechselbrief herkommen, gebührend adwisiren, oder den Protest nebst dem Briefe zurücksenden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld des Verzuges über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrief, wie recht zu erweisen. (Eb. das. §. XIV.)

LXV. Damit aber auch zwischen den Messen eine richtige Zahlungszeit der einlaufenden Wechselbriefe gehalten werden möge, als soll, was anfänglich den Uso der Wechselbriefe betrift, derselbe forthin nach bisheriger dieses Orts eingeführter Observanz auf vierzehn Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zählen anfangen, auch alle Sonn- und Festtage miteingeschlossen, gleichergestalt auch bei denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungszeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, inclusis diebus feriatis, gezählet, und also z. E. bei 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Jun. acceptirt worden, der 4te oder 15te ejusdem vor den Verfalltag geachtet werden. (Eb. das. §. XV.)

330. Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsortes bestimmt. (§. 851.)

331. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet. (§. 852.)

332. Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden, wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwischen gekommenen Festtages, erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre. (§. 985. sq. S. oben 201.) §. 1091.

333. Bei Dato und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet. (§. 853.)

334. Ist die Verfallzeit nach

wird durch das Datum der Acceptation, oder durch das Datum des wegen nicht erfolgter Annahme aufgenommenen Protestes bestimmt. (Eb. das. 131.)

S. oben bei 35. ff. 41.

80) Der Uso begreift dreißig Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt.

81) Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im Gregorianischen Kalender festgesetzt sind. (Eb. das. 132.)

Wochen bestimmt; so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchen der Wechsel ausgestellet worden. (§. 854.)

LXVI. Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder a uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bei der ersten Präsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesen Fall die Verfallzeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche nach Anleitung des 7ten §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen und die Acceptation dahin zurück zu ziehen ist) angerechnet werden. (§. XV. S. oben bei XLI.)

335. Lautet der Wechsel auf Monat: so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist. (§. 855.)

336. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellet und der Monat, worin die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage: so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. (§. 856.)

LXVII Ein Brief, so medio Febr. medio Septbr. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlt werden, welcher Tag Kraft dieses vor den Verfalltag zu halten. (§. XV.)

337. War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt: so wird der Funfzehnte für den Verfalltag geachtet, wenn auch der Monat mehr oder weniger als 30 Tage hätte. (§. 857.)

338. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt: so ist selbiger an eben dem Monatstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellet worden. (§. 858.)

339. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahre am Neun und zwanzigsten Februar ausgestellt seyn: so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der Acht und zwanzigste Februar an dessen Stelle. (§. 859.)

LXVIII. Bei denjenigen Wechselbriefen, welche auf eine Zeit, und z. E. acht, vierzehn Tage, drei Wochen nach der Messe zu bezahlen ausgestellet, ist die Verfallzeit von dem Montage nach der

340. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres ist dem von Sechs oder Drei Monaten gleich zu achten. (§. 860.)

341. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Bege-

Zahlwoche in der Oster- und Michael Messe, und bei der Neujahrsmesse vom 16. Jan. anzurechnen. (Rescr. v. 9. Febr. 1754.)

LXIX. Auf daß nun ins künftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden, als hat es, so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in den öffentlichen Messen betrift, bei der in dem Churfürstl. Sächßl. decisiv Befehle vom 4. Septbr. anno 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billig sein Verbleiben, dergestalt daß der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neuem Jahres Markte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, der fünfte Tag in der Zahlwoche (und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den Montag darauf, nach dem Rescr. vom 20. Nov. 1715.) eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, darzu deputiret und bis zehen Uhr auf den Abend die Proteste der Wechselbriefe passiren, nach 10. Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen; doch stehet einem jeden frei die Zahlung derjenigen Wechselbriefe, so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungszeit dirigiret seyn, ohne Gefahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, sowohl per scontro als per cassa zu thun, und ist diese Zeit nur zu endlicher exaction oder Protestation verordnet. (Eb. das. §. XIV. S. oben bei LXII.)

benheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen: so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist. (§. 361.)

342. Bei Meß- oder Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag. (§. 862.)

343. Königsbergische Wechsel müssen nach der Wahl des Schuldners am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um sieben Uhr berichtigt werden. (§. 863.)

344. Wechsel auf Elbingischen Märkten zahlbar, sind am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um zwölf Uhr Mittags zu berichtigen. (§. 864.)

345. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten, müssen vom Montage in der zweiten, bis zum Donnerstage in derselben Woche, Vormittags um neun Uhr eingelößt werden, wenn der Schuldner ein Christ ist; Juden aber müssen den Tag vor der Auslautung der Messe Zahlung leisten. (§. 865.)

346. In Frankfurth an der Oder muß die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen. (§. 866.)

347. Nur in so weit findet eine Ausnahme (von der Regel §. 867. oben bei 323) statt, als bei gezogenen Wechseln noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. (§. 868.)

348. Bei Meß- und Marktwechseln finden keine Respit- oder Discretionstage statt. (§. 1092.)

349. Bei andern gezogenen Wech-

82) Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechselbriefes ist der Tag vor dem Schluß der Messe, oder, wenn diese nicht länger, als einen Tag dauert, der Meßtag selbst. (§. V, 133.)

83) Alle zur Zahlung der Wech-

LXX. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte respict- oder discretions Tage sollen verstattet seyn, in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihren eignen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß dies Mittel nur vorsätzlich gemißbraucht wird. (§. XV.)

LXXI. Wenn ein Markt prorogiret worden, so mögen alle Wechselbriefe, es mögen eigene oder andere seyn, die auf solchen Markt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Markt wirklich angegangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein verspart, sondern, wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht präjudiciret werden, jedoch lieget dem Inhaber ob, seinen Mann davon zu avisiren oder auch nach Belieben den Wechsel gar wieder zurück zu senden, und soll der debitor dem creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergütung leisten. Wollte aber Jemand, der Prorogation ungeachtet, die Tratte auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts desto weniger ohne alle Gefahr ungewehret. (§. XXIX.)

seln kommen in königlichen Landen dem Acceptanten nach dem Verfalltage, noch drei Respittage zu statten, an deren Dritten er zur Zahlung angehalten werden kann. (§. 1094.)

350. Ist der dritte Respittag ein Sonn- Fest- oder Bußtag: so muß die Zahlung am zweiten Respittage erfolgen. (§. 1095.)

351. Ein Gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fällt. (§. 1096.)

352. Sind alle drei Respittage Sonn- und Feiertage: so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden. (§. 1097.)

353. Ist gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden: so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet. (§. 1098.)

354. Sind daher, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, schon drei Tage verstrichen: so finden weiter keine Respittage statt. (§. 1099.)

355. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage, kann von zwölf Uhr Mittags, bis sieben Uhr Abends, Zahlung gefordert werden. (§. 1100. 869.)

356. Trift der Zahlungstag auf einen Sonn- hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten. (§. 870.)

357. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre. (§. 871.)

358. Trift aber der Zahlungs-

selbriefe durch sogenannte Respitt- oder Discretionstage, nach Herkommen (usance) oder örtlicher Gewohnheit (dèsais de grace, grace, de faveur, d'usage ou d'habitude locales) sonst vergönnte Fristen sind hiermit abgeschafft. (§. V, 135.)

S. oben bei 41.

S. oben bei 41.

LXXII. Und ob zwar ein jeder seine eigene Wechselbriefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfallzeit präsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist, wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, immaßen einem jeglichen, der Geld auf einen Wechselbrief, es mag des debitoris eigener oder ein anderer seyn, zu erheben hat, zu thun und das Geld beim debitore zur Verfallzeit abzuholen oblieget, so stehet dem debitori frei, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden, oder auch nach geleisteter Zahlung der ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine mora oder Schuld mit Bestande beizumessen, sich gebührend zu erholen.

LXXIII. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen und der Präsentant oder Briefsinhaber sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen, soll der Acceptant oder debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu thun, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unter-

tag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag: so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem nächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten. (§. 872.)

b. Ort der Zahlung.

359. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts besonderes bestimmt: so muß bei gezogenen Wechseln, der Gläubiger, das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen. (§. 873.)

360. Bei trockenen Wechseln hingegen finden die Vorschriften des 1sten Theils Tit XI. §. 769. sqq. Anwendung. (§. 874.)

361. Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrei an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten. (§. 769. 1. Th. Tit. XI.)

362. Wohnt der Schuldner an einem andern Orte, und müssen also die Gelder versendet werden; so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind. (§. 770. eb. das.)

363. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgeschrieben hat. (§. 771. eb. das.)

364. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat: so muß er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen und denselben dem Schuldner anzeigen. (§. 772. eb. das.)

365. Geschieht dieses nicht: so

lassen, die Münze in vollem Werthe, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn.

LXXIV. Ingleichen wenn dem Präsentanten oder Inhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde, ist der Acceptant oder debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen, nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte anmelden sollen.

LXXV. Jedoch sollen die Juden, welche auf einen Christen Wechselbriefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von dem Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn. (§. XII.)

LXXVI. Wenn auf einen, der allhier wohnhaft, dergestalt trassiret wird, daß die Zahlung nach Inhalt des Wechselbriefes an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Frankfurth, Augspurg rc. oder anderswo zu leisten, ingleichen wenn einer allhier auf debitores, die anderer Orten wohnhaft, Remißen und Wechselbriefe bekommt, nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solchergestalt auf einen oder den andern Fall die Acceptationes erst durch Uebersendung der Wechselbriefe an dem Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhaft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbeigehen, alsdenn soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie a dato oder sonst auf einen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht

kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen. (§. 773. eb. das.)

366. Zahlungen an die Bank muß der Schuldner in allen Fällen auf das Bankokomtoir des Orts bringen. (§. 875.)

verrückt, sondern nach Inhalt des Wechselbriefs die Zahlung praecise geleistet werden die Präsentation sey geschehen wenn sie wolle; daferne aber die Wechselbriefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentation an gerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bei der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechselbrief zuerst präsentiret worden, mit beigesetzet werden.

Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhaft, alhier in Leipzig Wechselbriefe zu bezahlen schuldig und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefs aufhält, mag er, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Im Gegentheil, wenn der Creditor oder Inhaber des Wechselbriefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn. (§. XVI.)

c. Wie die Zahlung zu fordern?

LXXVII. Also soll auch der Briefsinhaber seines Orts am möglichsten Fleiße, das Geld zur Verfallzeit einzufordern nicht allein nichts erwinden lassen, sondern

367. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur, nach Anleitung des §. 1085. sqq. Sicherheit gefordert werden. (§. 1193.)

84) Der Inhaber eines Wechselbriefs muß die Zahlung desselben am Tage des Verfalls fordern. (§. XI, 161.)

S. auch oben bei 35. ff.

auch bei nicht erfolgter Zahlung verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit sein Recht, sowohl wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer, als wider die Indossirer verloren, und sodann allein an den Acceptanten, welcher nichts desto weniger, es sey protestiret worden, oder nicht, in alle Wege bis zu erlangter Vergnügung sich zu erholen haben. (§. XIII.)

LXXVIII. Wenn nun der Verfalltag eines Briefs vorhanden, soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr Kraft dieses gehalten seyn, noch desselben Tages nach Wechselgebrauch: wegen Kapitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebst den Protest mit der erstfolgenden Gelegenheit zurück zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer gänzlich verlieren. (§. XV.)

S. oben bei XLVI.

368. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht: so kann der Schuldner, nach Anleitung des ersten Theils Tit. XVI. §. 214. sqq. die Zulassung zur Deposition nachsuchen. (§. 890.)

369. Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden: so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden. (§. 1102.)

370. Kann dies nicht geschehen: so ist der Acceptant zur gerichtlichen Deposition verbunden. (§. 1103.)

371. Geht ein gezogener Wechsel verloren: so muß der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden. (§. 1159.)

372. Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten. (§. 1160.)

373. Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet: so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden. (§. 1161.)

374. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern; und hat bei entstehenden Concurse über dessen

85) Die auf einen Sec unda Tertia-Quarta-Wechselbrief u. s. w. geleistete Zahlung ist rechtsgültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. besagt, daß die darauf geleistete Zahlung die Kraft der übrigen aufhebt. (§. IX. 147.)

86) Wer einen Wechselbrief auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem seine Acceptation steht, ist dadurch, in Rücksicht des dritten Inhabers seiner Acceptation, nicht außer Verbindlichkeit gesetzt. (148.)

87) Die Verweigerung der Zahlung ist nur auf den Fall zugelassen, wenn der Wechselbrief verloren gegangen, oder der Aussteller fallit geworden ist. (149.)

88) Ist ein nicht acceptirter Wechselbrief verloren gegangen, so kann derjenige, dem er gehort, die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. fordern. (150.)

89) War der verloren gegangene Wechselbrief mit der Acceptation versehen, so kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht anders gefordert werden, als auf richterliche Anordnung, und gegen Sicherheitsbestellung. (151.)

90) Wenn derjenige, dem ein acceptirter Wechselbrief verloren gegangen ist, die Secunda, Tertia oder Quarta nicht vorzulegen im Stande ist, so kann er die Bezahlung des verloren gegangenen Wechsels verlangen, und auf gerichtliche Anordnung erhalten, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher darthut und Caution leistet. (152.)

Vermögen das Vorzugsrecht der sechsten Klasse. (§. 1162.)

375. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu; und der Wechsel wird demselben präsentiret: so muß nach der Vorschrift §. 1139. sqq. (S. unten bei 488.) verfahren werden. (§. 1163.)

376. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142. sq. (S. unten n. 491 zu statten. (§. 1164.)

377. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechselbrief nicht präsentirt: so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten. (§. 1165.)

378. Es findet hier weder Wechselprozeß, noch Wechselexecution statt, jedoch wird der Vorzug im Concurs nicht verändert. (§. 1166.)

379. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu: so muß er letztere in das gerichtliche Depositorium leisten. (§. 1167.)

380. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat auszumacheu, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme. (§. 1168.)

381. Kann der letzte Inhaber darthun, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sey; so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten. (§. 1169.)

382. Es stehet in diesem Falle

91) Wird die Zahlung auf ein in Gemäßheit der beiden vorhergehenden Artikel angebrachtes Suchen verweigert; so behält sich der Eigenthümer des Wechsels alle seine Rechte durch einen Protest vor.

92) Dieser Protest muß am Tage nach der Verfallzeit des verloren gegangenen Wechsels aufgenommen werden.

93) Hiervon sind (unter Beachtung der nachstehend §. XII. Art. 173. u. f. S. oben bei 60. sqq.) für die Notification des Protestes vorgeschriebenen Formalitäten und Fristen) der Aussteller und die Indossanten zu benachrichtigen. (153.)

94) Wenn Prima verloren gegangen ist, muß der Eigenthümer, um sich Secunda zu verschaffen, an seinen unmittelbaren Indossanten gehen, der verbunden ist, ihm durch seinen Namen und anderweitige Beihülfe in Stand zu setzen, wiederum seinen Indossanten in Anspruch zu nehmen; und so muß man immer weiter von Indossanten zu Indossanten zurück gehen, bis man an den Aussteller des Briefs gelangt; wobei der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels die Kosten trägt. (154.)

95. Die Verbindlichkeit wegen der im 152ten und 153ten Artikel erwähnten Caution erlischt nach 3 Jahren, wenn während dieser Zeit sich Niemand weder gerichtlich noch außergerichtlich gemeldet hat. (155.)

weder dem Wechselinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregreß gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu; und die Annahme eines Protestes ist unwirksam. (§. 1170.)

LXXIX. Gleichergestalt soll, wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zu gnugsamer Caution den debitorem auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halber, zu vertreten angehalten werden. (§. XXXIII.)

383. Wird ein acceptirter nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht, und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden: so muß er wechselmäßig Zahlung leisten. (§. 1171.)

384. Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen, und es muß auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden. (1172.)

385. Meldet sich dabei kein anderer Inhaber: so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechsel wird für mortificirt erklärt. (§. 1173.)

386. Meldet sich hingegen ein anderer Inhaber, so findet die Vorschrift §. 1168. (S. oben 380.) Anwendung. (§. 1174.)

387. Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen: so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat: auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten. (§. 1175.)

388. Meldet sich dabei kein Inhaber: so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich nach Vorschrift §. 1162. (S. oben bei 374.) an den Aussteller. (§. 1176.)

389. Dem Verlierer stehet jedoch

frei, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen. (§. 1177.)

390. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Urthel: so findet die Wechselexecution gegen den Acceptanten statt; doch muß die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositum geleistet werden. (§. 1172. 1173.) §. 1178.

391. Obige Vorschriften (§. 1167. sq. oben bei n. 379. sq.) sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht. (§. 1179.)

392. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bei dem Proteste aufgenommenen Protokolls, der darin benannte rechtmäßige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern. (§. 1180.)

393. Ist der (trockene) Wechsel verloren gegangen: so findet nicht eher wechselmäßige Execution statt, bis die Existenz, der Betrag und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt ist. (§. 1199.)

394. Alsdann muß der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären. (§. 1200.)

395. In wie fern außer dieser Quittung ein gerichtliches Aufgebot und die Mortification des verlornen Wechsels nöthig sey, ist nach den Vorschriften des ersten

Theils Tit. XVI. §. 128. sqq. zu beurtheilen. (§. 1201.)

396. In diesem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, und gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten angehalten werden. (§. 1202.)

d. Wie die Zahlung zu leisten.

LXXX. Wenn nun die drei ersten Tage in der Zahlwoche der debitor mit seinem creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können, alsdenn soll auf den Verfalltag und endlichen Zahlungstermin die Bezahlung praecise entweder per cassa oder dem creditori anständige assignationes geschehen, auch diese der creditor, dafern selbige bei Zeiten, und zum längsten vor drei Uhren gegen Abends bemeldeten Verfalltags offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche Inkommodität einheben kann, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdann solche dem Assignanten zurückgegeben und sich die Zahlung per cassa thun lassen, oder sonsten nach Wechselrecht oder durch schleunige Execution dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt seyn.

Und nachdem sichs zuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlet, sondern durch Connivenz des creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmal diese gegen den debitorem erwiesene Höflichkeit dem cre-

397. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten gelten die allgemeinen Grundsätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt (Th. 1. Tit. XVI. §. 11. ff.) in so fern nichts abweichendes in gegenwärtigem Abschnitte verordnet ist. (§. 846. S. oben bei 368. ff.)

398. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entstanden: so muß der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositum leisten. (§. 891.)

399. Die deponirte Valute gehört alsdann der Masse des in Concurs versunkenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daß derselbe bloß Bevollmächtigter gewesen. (§. 892.)

400. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben: so muß der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern. (§. 893.)

401. Er ist jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zu Beibringung der Legitimation die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen. (§. 894.)

402. Eben dazu ist er berechtigt, wenn er sich auf die Untersuchung

ditori bei unverhofften Fällen zum Präjudiz gereichen könnte; Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechselbrief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben ohne Beschimpfung des debitoris wieder zurück nehmen, widrigenfalls aber, da es nöthig, einen Protest unterm dato des letzten Zahltages, da der versiegelte Wechselbrief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmals zu seiner fernern Nothdurft mit abfordern. (§. XXV.)

S. oben bei IV. und V.

einer nicht sofort klaren Legitimation der Erben nicht einlassen will. (§. 895.)

403. Außer der im Wechsel verschriebenen Summe kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern. (§. 886.)

404. Sind Zinsen im Contexte des Wechsels mit verschrieben: so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Kapitale zugleich bezahlt werden. (§. 684. sqq.) §. 887.

405. Sind keine Zinsen verschrieben: so laufen vom Verfalltage an, nur die gesetzmäßigen Zögerungszinsen (Th. I. Tit. XI. §. 827. sqq.) §. 888.

406. Wo ein Wechselregreß statt findet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden. (§. 889.)

407. Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Curs erhalten haben, geleistet und angenommen werden. (§. 876.)

408. Lautet der Wechsel auf eine andere Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze: so wird das Verhältniß derselben gegen die zu zahlende, nach dem Curs des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet. (§. 877.)

409. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar: so wird angenommen, daß das Wechselgeschäft auf Preußisches Silber Courant geschlossen sey. (§. 878.)

410. Ist in einem solchen Wechsel die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte

96) Ein Wechselbrief muß in derselben Münze bezahlt werden, auf welche er lautet. (§. IX, 143.)

LXXXI. Wenn eine gewisse Anzahl von Stücken Dukaten, oder andern Geldsorten benennt worden, verbleibet es bei der Verbindlichkeit so viel Stücke zu prästiren. (Mandat vom 14. Mai 1763. §. 14. litt. b.)

LXXXII. Wenn ein gewisser Preis, in welchem die goldenen Münzsorten bezahlet und angenommen werden sollen, ausdrücklich bedungen worden, bewendet es ebenfalls dabei, daferne nur bei inländischen negotiis über den in den Valvationstabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, nachgelassen gewesenen höchsten Preiß nicht hinausgegangen werden. (E. d. litt. c.)

LXXXIII. In Handlungs- und Wechsel-negotiis mit Ausländern ist das Gold blos als Waare zu betrachten, und bleibet frei, solches, so hoch es die Handlungs-Umstände verstatten, auszubringen. (Eb. das. litt. e.)

LXXXIV. Wenn sich in Zukunft Jemand, goldene Münzsorten anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich machet, dabei aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preis, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlt werden sollen, bestimmt wird, ist allemal der in den Valvationstabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, gesetzt gewesene niedrigste Preis darunter zu verstehen. (Eb. das. litt. a.)

LXXXV. Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu lassen,

verschrieben: so werden Preußische Goldmünzen, die zu fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden. (§. 879.)

411. Sind Dukaten, ohne weitere Bestimmung verschrieben: so werden vollwichtige Dukaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuße verstanden. (§. 880.)

412. Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl von Stücken von Friedrichsd'or oder Dukaten gestellt: so muß genau diese Zahl entrichtet werden. (§. 881.)

413. Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Bestimmung der Stücke: so wird bei der Berechnung: wie viel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu zwei drei Vierteln Reichsthalern angeschlagen. (§. 882.)

414. Ist der Wechsel außerhalb Landes zahlbar gewesen: so wird, bei ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Silber Courant des Zahlungsortes verstanden. (§. 883.)

415. Eben dieses gilt von dem gewöhnlichen Gold Courant des auswärtigen Zahlungsorts, wenn der Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung gestellt ist. (§. 884.)

416. War der Wechsel an mehrern Orten wahlsweise (alternative) oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: so muß die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden. (§. 885.)

nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende für erlaubt angesehen werden:

1) Wenn Jemand aus einem außerhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung, dergleichen zu empfangen hat, immaßen denn

a. zwar Wechselbriefe und Verschreibungen, so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotene Münzen auszustellen schlechterdings, und bei Verlust der Summe, verboten bleiben, dabei keine Protestation statt haben, kein Instrument, bei willkührlicher Gefängnißstrafe des Notarii, darüber errichtet, noch auf diesfalls angebrachte Klage oder Implorationes ausgefertiget, weniger einige Execution bei Einhundert Thaler Strafe vollstreckt werden soll; hingegen

b. einem jeden nachgelassen ist, Wechsel und Verschreibungen, so außerhalb Unserer Lande zahlbar, in verbotenen Münzsorten auszustellen und anzunehmen und letztern Falls bei unterbleibender Zahlung, dem Schuldner, falls er sich in Unsern Landen betreten läßt, deshalb in Anspruch zu nehmen. (Eb. das. §. 24.)

e. Folgen der Zahlung.

LXXXVI. Wenn einer Wechselbriefe acceptiret und bezahlet hätte, der Traßant aber vor geschehener Zahlung in Mißcredit und Abfall der Nahrung gerathen

417. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation per honor (§. 1022 — 1028. S. oben bei

97) Wer einen Wechselbrief zur Verfallzeit und ohne eingetretenen Widerspruch bezahlt, hat die rechtliche Präsumtion für sich, daß er dadurch von aller weitern Ver-

wäre, und deswegen sich ein concursus creditorum ereignete, so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission, oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des ChS. gn. Decisivbefehls de anno 1669. dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt, auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig seyn. (L. W. O. §. XXXIV.)

241. sq.) gegen den Aussteller kein Wechselrecht. (§. 1104.)

418. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt: so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen, seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozesses fordern. (§. 1105.)

419. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden: so kann er, außer dem Fall einer Annahme per honor, sich nur an diesen Dritten Kommittenten halten. (§. 1106.)

420. Nach gehörig geleisteter Zahlung muß dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden. (§. 900.)

421. Auch kann er verlangen, daß über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde. (§. 901.)

S. oben bei 246 und 249.

S. oben bei 247.

Verbindlichkeit befreiet sey. (§. IX, 145.)

98) Ein protestirter Wechselbrief kann durch eintretende Vermittelung jedes Dritten, zum Besten des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden.

99) Die Intervention und die erfolgte Zahlung wird, entweder in dem Proteste, oder in einem Nachtrage zu demselben bescheinigt. (§. X, 158.)

100) Wer einen Wechselbrief als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Inhabers ein, und ist zu Erfüllung derselben Förmlichkeiten, wie dieser verbunden.

101) Ist die Bezahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen; so sind alle Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

102) Ist sie für einen Indossanten geschehen, so sind blos die nachfolgenden Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

103) Treten mehrere Intervenienten zur Zahlung eines Wechselbriefes auf, so wird derjenige vorgezogen, durch welchen die Befreiung von der Verbindlichkeit in höherm Grade bewirkt wird.

104) Wenn sich derjenige, auf welchen der Brief ursprünglich gezogen war, und gegen welchen der Protest wegen verweigerter Acceptation eingelegt wurde, zur Zah-

lung erbietet, so ist er allen übrigen vorzuziehen. (159.)

Eilfter Abschnitt.

Von der Nichtzahlung.

a. Beim Absterben des Wechselschuldners oder Acceptanten.

422. Ist der Wechselschuldner vor der Verfallzeit verstorben: so kann der Inhaber dessen Erben wechselmäßig in Anspruch nehmen. (§. 896.)

423. Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf die Eröfnung des Liquidationsprozesses an: so kann wider sie nicht wechselmäßig verfahren werden. (§. 897.)

424. Doch kann der Inhaber inzwischen durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses, für seine Sicherheit sorgen. (§. 898.)

S. oben bei XXXV.

S. oben bei 150. 196.

b. Wenn der Acceptant nicht zahlet, oder in Concurs verfallen.

LXXXVII. Daß ein Wechselgläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditoren verbunden, ist bereits in Unserm wider die Bangeroutiers erg. Mandat §. 16. verordnet, wobei es nochmals bewendet, und mag in diesem Fall der Creditor, so sich einmal beim Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte ratam nicht angenommen, oder sich vom Concurs nachgehends losgesaget, sich des Wechselrechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner weiter nicht gebrauchen, dahingegen denen, so sich bei dem Concurse nicht angegeben, und da-

S. oben bei 200.

her oder sonst davon präcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten, und das Wechselrecht wider ihn zu exerciren zwar unbenommen bleibt; jedoch aber soll in diesem Falle, wenn der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechselarrestes entlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechselgläubiger anderergestalt nicht verabfolgt werden, als bis sämmtliche Creditores, so sich bei dem vorher entstandenen Concurs, oder da der Schuldner Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat sich nach den dazu erforderlichen Requisitis gebührend submittiret, bei den diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber, gehörige Befriedigung erlanget. (26ste Decis. vom Jahre 1746. Banquerout. Mandat: vom Jahre 1766. §. 16.)

S. auch oben bei XLVI. LVI. LXVII. ff.

c. Wenn die Adresse nicht zahlet.

S. oben bei 277.

d. Wenn nur abschlägliche Zahlung erfolgt.

S. oben bei LVII. LXXX.

S. oben bei 281. ff.

S. oben bei 71.

e. Wenn der Wechselbrief verloren gegangen.

S. oben bei 371. ff.

S. oben bei 88. ff.

f. Folgen der Nichtzahlung.

S. oben bei 275. ff. 299. ff.

LXXXVIII. Nachdem nun ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestirt worden; so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regreß an

425. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmäßig belangen wolle. (§. 1122.)

105) Der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsels kann die Regreßklage anstellen:

entweder gegen den Aussteller

den letzten Indossirer, von welchem der Wechselbrief zu ihm kommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll er an den nächstvorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. (§. XIX.)

S. auch oben bei XXVI. XXVII. und LXI.

426. Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen: so ist er nicht schuldig mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden. (§. 1123.)

427. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern und dem Aussteller, weder Zahlungs- noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beigebracht wird. (§. 1124.)

428. Will aber der Inhaber mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an Einen der Vormänner oder an den Aussteller halten: so muß der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden. (§. 1125.)

429. Alsdann ist der Vormann oder Aussteller zur Leistung der im §. 1056. sq. (S. oben bei n. 299.) beschriebenen Zahlung binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels verbunden. (§. 1126.)

430. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. sqq. (S. oben bei n. 302. sqq.) §. 1127.

431. Auch kann er einen Rückwechsel ziehen nach §. 1081. sqq. (S. unten bei 440.) §. 1128.

432. Wegen der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner, finden gleichfalls die Vorschriften des §. 1067. bis 1072. (S. oben bei n. 310. sqq.) Anwendung. (§. 1129.)

433. In allen diesen Fällen (§. 1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn es binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes wider denjenigen, an welchen er

des Briefes, und jeden der Indossanten einzeln,

oder gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich

Gleiches Recht stehet auch einem jeden der Indossanten, in Ansehung des Ausstellers und seiner Vormänner, unter den Indossanten zu. (§. XI, 164.)

106) Nimmt der Briefsinhaber seinen Regreß lediglich an seinen Vormann; so muß er demselben von dem Proteste Nachricht ertheilen, und bei nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen lassen; und zwar innerhalb der nächsten vierzehn Tage vom Datum des Protestes an, wenn der Wohnort des Cedenten nur fünf Myriameter (zehn französische Meilen) entfernt ist.

107) In Ansehung solcher Cedenten, deren Wohnort von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, weiter als fünf Myriameter entfernt ist, soll diese vierzehntägige Frist, für jede drittehalb Myriameter über die obigen fünfe um einen Tag verlängert werden. (§. XI, 165.)

108) Wegen in Frankreich ausgestellter, und außerhalb des französischen Continentalgebietes in Europa zahlbarer Wechselbriefe, sind, bei eingetretenem Proteste, die in Frankreich wohnenden Aussteller und Indossanten in folgenden Fristen zu belangen:

in Ansehung der Briefe, die in Corsica, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbar waren, binnen zwei Monaten;

in Ansehung der Briefe, die in

LXXXIX. Weil sichs auch zuträgt, daß, wegen überhäufter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder gar verlegt werden, als sollen inskünftige alle Wechselbriefe, so auf einen trassirt worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deshalb protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf beschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden, doch, daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den debitorem in solcher Zeit anstelle; da aber dieses in der Zeit nicht geschehe, ist dergleichen ausgestellter Wechselbrief sowohl als der Trassirte hernach ganz und gar erloschen, und der debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, auf welchem Fall dessen Erben über das Erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben und der Wechselbrief gültig seyn soll, welche zwei Jahr und Tag auch denen piis caussis zu gute kommen sollen. (S. XXXII.)

zum Behufe des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt. (§. 1130.)

434. Ist aber dies geschehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden: so wird dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten. (§. 1131.)

435. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht (§. 1132.)

436. Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen. (§. 1133.)

437. Dagegen bleibet dem Aussteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder sonst, sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten. (§. 1134.)

438. Wird in diesem dargethan, daß der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe; so hat der Aussteller, bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bei entstehendem Concurs über dessen Vermögen, das Vorzugsrecht der sechsten Klasse. (§. 1135.)

439. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist. (§. 1136.)

den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, binnen vier Monaten;

in Ansehung der Briefe, die in den Handelsplätzen der Levante und auf der Nordküste von Africa bezahlt werden sollen, binnen sechs Monaten;

in Ansehung der Briefe, die auf der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung (das Letztere mit eingeschlossen) und in Westindien zahlbar waren, binnen einem Jahre;

in Ansehung der Briefe, die in Ostindien zahlbar waren, binnen zwei Jahren.

109) Diese Fristen gelten in denselben Verhältnissen auch für den, gegen die in den Französischen Außereuropäischen Besitzungen wohnhaften Aussteller und Indossanten zu nehmenden Regreß.

110) Obige Fristen von sechs Monaten, von einem Jahre und von zwei Jahren, werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt. (S. XI, 166.)

111) Nimmt der Briefsinhaber seinen Regreß gemeinschaftlich (collectivement) gegen die Indossanten und den Aussteller, so hat er sich, in Ansehung eines jeden von ihnen, der durch die vorstehenden Artikel bestimmten Fristen zu erfreuen.

112) Ein jeder der Indossanten ist berechtigt, denselben Regreß, in der nämlichen Zeitfrist, gegen jeden Einzelnen, oder gegen alle zusammen genommen auszuüben.

113) Für die Indossanten läuft die Frist von dem Tage nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung. (§. XI, 167.)

114) Nach Ablauf obiger
für die Präsentanten des Wechselbriefes auf Sicht, oder auf einen, oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso's, nach Sicht,
für den Protest wegen nicht erfolgter Zahlung,
für die Anstellung der Regreßklage,
bestimmter Fristen, ist der Briefsinhaber aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig. (§. XI, 168.)

115) Auch die Indossanten sind, wenn sie die oben vorgeschriebenen Fristen haben verstreichen lassen, jeder an seinem Theile, der Regreßklage gegen ihre Cedenten verlustig. (§. XI, 169.)

116) Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche trift den Briefsinhaber und die Indossanten, in Beziehung auf den Aussteller selbst, wenn dieser letztere darthun kann, daß zur Verfallzeit des Wechselbriefes volle Deckung vorhanden war.

117) Dem Briefsinhaber bleibt auf diesem Fall einzig und allein die Klage gegen den Bezogenen. (170.)

118) Hat, nach Ablauf der für den Protest, für den Avis des Protestes, oder für die gerichtliche Ladung gesetzten Fristen, der Aussteller oder ein Indossant, die Zahlung der Wechselschuld durch Rechnung, Compensation, oder sonst wirklich empfangen: so finden, in Ansehung seiner, die Wirkungen des in vorstehenden 3 Artikeln dem Briefsinhaber angedroheten Verlustes der Rechtsansprüche nicht statt. (171.)

119) Unabhängig von dem für

Anstellung der Regreßklage vorgeschriebenen Formalitäten, kann der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsels auf die beweglichen Güter der Trassirer, Acceptanten und Indossanten, mit richterlicher Genehmigung, Beschlag legen. (172.)

Zwölfter Abschnitt.

Entschädigung des Wechselinhabers bei nicht erfolgter Zahlung.

XC. Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung, nebenst dem Wechselbriefe, zurückkommt, alsdann soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechselrecht, ohne einige Ausflucht, wegen des Kapitals, Lagio, Interesse, Cours von Widerwechsel, Schäden und Unkosten, wirkliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihnen abfinden, auch darzu mit der Schärfe angehalten werden. (§. XXI.)

XCI. Allem unziemlichen Wucher vorzubeugen, und damit nicht das Interesse zum Kapital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde, soll kein debitor gehalten seyn, vor einiges Interesse, lagio und Corso des Widerwechsels zu haften, wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief trassiret gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und wirklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel sammt dem Interesse und Unkosten,

S. oben bei n. 150. sqq. 299. sqq. jcto. 431.

440. Ueber die nach §. 1056. sq. (S. oben bei n. 299. sqq.) zu bestimmende Schadloshaltung, kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat. (§. 1081.)

441. Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar (a drittura) gestellt werden, wenn zwischen beiden Plätzen Wechselverkehr ist. (§. 1082.)

442. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechselmäßige Regreß gerichtet wird, kein Wechselverkehr statt; so muß der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beide Orter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen. (§. 1083.)

443. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concurs eröfnet: so kann der Inhaber dabei seine Forderung liquidiren. (§. 1194.)

444. Er kann jedoch auch, wenn der Wechselbrief indossirt ist, ohne

120) Der Gegenwechsel wird durch eine Rücktratte bewirkt. (§. XIII, 177.)

121) Die Rücktratte ist ein neuer Wechselbrief, mittelst dessen der Inhaber eines protestirten Wechsels, wegen Kapitals, Kosten und des neuerlich bezahlten Wechselpreises, von dem Aussteller, oder von einem der Indossanten seine Befriedigung verlangt. (178.)

122) In Betref des Ausstellers wird der Gegenwechsel nach dem Wechsel-Course regulirt, wie er zwischen dem Orte, wo die Tratte zahlbar war und dem Orte, von welchem aus sie gezogen wurde, Statt findet.

123) In Betref der Indossanten wird er regulirt nach dem Course, der zwischen dem Orte, wo die Remesse eingieng oder von ihnen negocirt wurde, und demjenigen Orte, wo die Befriedigung gesucht wird, Statt findet. (179.)

124) Die Rücktratte wird von einer Retourrechnung begleitet. (180.)

125) Die Retourrechnung enthält:

den Betrag der Summe, auf

wie auch andern erweißlichen Schäden, ersetzt werden.

XCII. So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittiret, den Widerwechsel gut zu machen verbunden, es wäre denn, daß der Trassant den Brief nach seinem Gefallen und wie ers für gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen. (§. XXX.)

XCIII. Damit auch eine Billigkeit im Preis der Wechsel gehalten, und nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge, als soll nach dem Exempel vieler Handelsstädte derselbe von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden. Nemlich es sollen zwölf der vornehmsten anwesenden Handelsleute, als sechs hiesige, welche jedesmal das Gerichte zu benennen hat, und sechs Fremde aus denen Prinzipal-Handels-Städten, welche die Fremden hier befindlichen untereinander selbst erwählen mögen, des Freitags in der ersten Marktwoche zu der Zeit, die allemal vermittelst eines öffentlichen Anschlags gemeldet werden soll, auf der Börse zusammenkommen, zuförderst von denen Kaufleuten und Mäklern erkundigen, welchergestalt bei instehender Messe negociret worden, und wenn hiervon wahrhafte unpartheiische Nachricht eingezogen, alsdann durch ermeldete zwölf Personen, nach reifer Ueberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preis erwählet, und also durch die meisten Stimmen

Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen. (§. 1195.)

445. Doch muß alsdann der Klage ein gerichtlich Attest über die geschehene Concurseröfnung beigefügt werden. (§. 1166.)

die der protestirte Wechsel lautet;

die Proteste und andere gesetzmäßige Kosten, namentlich (Wechsel) Provision, Mäklerlohn, Stempelgebühren und Briefporto.

126) Uebrigens ist darin der Name desjenigen, auf welchen die Rücktratte gestellt, und der Preis, für welchen sie negociret worden ist, anzugeben.

127) Sie ist von einem Wechselagenten zu bescheinigen.

128) An Orten, wo kein Wechselagent vorhanden ist, wird sie von zwei Kaufleuten bescheinigt.

129) Es muß derselben der protestirte Wechselbrief, der Protest, oder eine beglaubte Abschrift des letztern beigefügt seyn.

130) Im Fall die Rücktratte auf einen der Indossanten gestellt ist, muß sie noch überdies von einem Certificate begleitet seyn, welches den Wechselcours von dem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, auf denjenigen Ort, von welchem aus er gezogen worden ist, bescheinigt. (181.)

131) Ueber einen und denselben Wechselbrief können nicht mehrere Retourrechnungen Statt finden.

132) Diese Retourrechnung wird nach und nach von Indossanten zu Indossanten, und zuletzt von dem Aussteller vergütet. (182.)

133) Die Rückwechsel können nicht gehäuft werden. Jeder Indossant hat, so wie der Aussteller, nur von Einem die Kosten zu tragen. (183.)

134) Die Kapitalzinsen von dem wegen Nichtbezahlung protestirten Wechselbriefe laufen vom Tage

der Wechselcours formiret und bestimmet, darauf dem Handesgerichte zu wissen gethan, hiernächst durch die Mäkler gewisse Cours-Zettel gefertiget, und solchermaßen publiciret werden, davon hernach ein jedweder seinen Correspondenten, durch Ueberschickung erwähnter Zettel selbst avisiren kann.

Es soll aber bei Setzung der Wechsel-Conto ein jeder schuldig seyn die Billigkeit zu bedenken, und rechtmäßigen Preis nach seinem Gewissen vorzuschlagen, oder widrigenfalls, da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er nebst Erlegung einer gewissen Geldstrafe von Taxirung des Wechselpreises inskünftige gänzlich ausgeschlossen werde.

XCIV. Gleichwie nun dergleichen Meßconto vornehmlich dahin angesehen, daß die Ausländischen im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen; Also bleibet nichts desto weniger denen schließenden Partheien unverwehret, diesfalls nach ihrem freien Willen zu negociren, und ist keiner so genau an den Courszettel gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto schließen könnte, je näher aber doch der gesetzten Taxe gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu

des eingelegten Protestes an. (184.)

135) Die Zinsen wegen der Kosten des Protestes, des Gegenwechsels und anderer rechtmäßiger Kosten, laufen erst von dem Tage der angestellten Klage an. (185.)

136) Der Rück- oder Gegenwechsel braucht nicht bezahlt zu werden, wenn die Retourrechnung nicht mit dem im 181sten Art. vorgeschriebenen Certificate der Wechselagenten oder Kaufleute begleitet ist. (186.)

halten, er geschehe in oder außer den Messen. (§. XXXI.)

XCV. Die Wechselbriefe a retour sollen, pure und nicht mit Einrückung dieser Clausel (die Valuta an anderer Orten Wechselbriefen vergnüget) eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hineingerückt wäre, dennoch von keiner Kraft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden. (§. XVIII.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Wechselverjährung.

XCVI. Im übrigen soll aus keinem Wechselbriefe, wenn vor der Verfallzeit, oder der letztern Prolongation, oder soviel die bereits verfallene anbetrift von Zeit der Publication dieser Unserer erläuterten Prozeßordnung, binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget worden, nach Wechselrecht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder noch ferner als eine Obligation gültig seyn.

Wegen derer Kauf- und Handelsleute aber bleibet es sowohl diesfalls als sonst allenthalben bei dem, was in der Leipziger Wechselordnung (§. XXXII.) enthalten. (Anhang zur E. d. Pr. O. §. 16.)

S. auch oben bei XXIV. XXV. LXXXIX.

S. oben bei n. 433. sqq.

446. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage angerechnet. (§. 903.)

447. Läßt der Wechselinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels angerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden: so verliert er sein Wechselrecht. (§. 1079.)

448. Hierbei wird auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden. (§ 904.)

449. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch außergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen. (§ 905.)

450. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben (§. 726.) §. 906.

451. Bei diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist

137) Jeder Anspruch, der sich auf traßirte oder eigene, von Waaren oder Geldhändlern, oder überhaupt in Handelsangelegenheiten ausgestellte Wechselbriefe bezieht, verjährt in fünf Jahren, von dem Tage des aufgenommenen Protestes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens angerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt ist, oder daferne die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

138) Jedoch ist der deshalb in Anspruch genommene Schuldner verbunden, wenn es verlangt wird, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sey, so wie Witwen und Erben solcher Schuldner, oder wer sonst in ihre Rechte eingetreten ist, daß sie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sey abgethan. (3ter Abschnitt, 189.)

mit dem Tage des aufgenommenen Indults ihren Anfang. (§. 907.)

452. Durch angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so erhalten, bis das Instrument, auch als Schuldschein verjährt ist. (Th. 1. Tit. XI. §. 752. sqq.) §. 908.

453. Dies findet statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden, wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre. (§. 909.)

454. Doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art hinlänglich nachgewiesen seyn. (§. 910.)

455. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen. (§. 911.)

456. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet: so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbiger aufgenommen worden, erhalten werden. (§. 912.)

457. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Protestes bei gezogenen und trockenen Wechseln sind §. 1035. sqq. (S. oben bei n. 256. sqq.) und 1204. sqq. (S. oben bei n. 270. sqq.) bestimmt. (§. 913.)

458. Läßt der Inhaber diese (oben bei 322.) Einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anstellen: so verliert er den wechselmäßigen Regreß und behält nur den Anspruch im ordentlichen Prozesse. (§. 974. S. oben bei 191.) §. 1209.

459. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinsen, Schäden und Kosten, di Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozesse nach §. 974. vorbehalten. (§. 1080.)

460. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner, ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, daß die an sich zuläßige Wechselklage, vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann. (§. 1213.)

461. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muß, so entfernt sich aufhält, daß vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte. (§. 1214.)

462. Ein solcher Protest kann auch von einem Justizcommißario oder Notario aufgenommen werden. (§. 1215.)

463. Alsdann aber muß, bei Verlust des Wechselrechts, binnen acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden. (§. 1216.)

464. Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann: so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertiget. (§. 1217.)

465. Ein solches Attest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument als Schuldschein verjährt ist. (§. 1218.)

Vierzehnter Abschnitt.

Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

S. oben bei XXIV. XXV.

466. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners kann jeder trockene Wechsel verlängert werden. (§. 1219.)

467. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig: so hat dieselbe keine Wirkungen. (§. 1220.)

468. Die Verlängerung kann vor, bei, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen. (§. 1221.)

469. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation, ist der Ausstellung eines neuen trokkenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776. sqq. (S. oben bei 36.) geschehen ist. (§. 1222.)

470. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey. (§. 1223.)

471. Der Regel nach muß die Verlängerung auf dem Wechsel selbst vermerkt werden. (§. 1224.)

472. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt. (§. 1225.)

473. Die Verlängerung muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden. (§. 1226.)

474. Der Ort und das Datum ist dabei nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Aus-

stellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll. §. 1222. (S. oben bei 469.) §. 1227.

475. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776. sqq. S. oben bei 36.) §. 1228.

476. Zum Vermerk der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert. (§. 1229.)

477. Es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben seyn solle. (§. 1230.)

478. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation. (§. 1231.)

479. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle; so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden. (§. 1232.)

480. Dies findet ohne Ausnahme statt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geschehen seyn. (§. 1233.)

481. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist. (§. 1234.)

482. Bei wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde. (§. 1235.)

483. Die Prolongation eines Wechsels, woraus mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind,

kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, allen zu statten, und erhält gegen Alle die Wechselkraft. (§. 1236.)

484. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken: so muß dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt seyn. (§. 1237.)

485. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen: so entläßt er dadurch diesen letztern seiner Verpflichtung. (§. 1238.)

486. Auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren. (§. 1239.)

487. Dies findet auch alsdann statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird. (§. 1240.)

Funfzehnter Abschnitt.

Von Verfälschung bei gezogenen Wechseln.

S. oben bei 139.

488. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers: so muß der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments nach Vorschrift des (folgenden) §. 1137. sqq. gehörig untersuchen. (§. 1198.)

489. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel, zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen. (§. 1137.)

490. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den

Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten. (§. 1138.)

491. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden: so kann der Bezogene denselben an sich behalten, muß aber auch dem gehörigen Richter sofort davon Anzeige machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen. (§. 1139.)

492. Eben dies findet statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist. (§. 1140.)

493. In beiden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheiniget ist, zu beurtheilen, ob und wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sey. (Th. 1. Tit. XV. §. 186. sqq.) §. 1141.

494. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren. (§. 1142.)

495. Der Richter muß ihm zu diesem Behuf schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen, und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen. (§. 1143.)

496. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurück zu gehen und bis

zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern. (§. 1144.)

497. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern. (§. 1145.)

498. Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zukommenden Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann. (§. 1146.)

499. Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden. (§. 1147.)

500. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren. (§. 1148.)

501. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden. (§. 1149.)

502. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens, nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat. (§. 1150.)

503. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht: so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadensersatze verhaftet. (§. 1151.)

504. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht;

so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat. (§. 1152.)

505. Auch die Richtigkeit des letzten Indossements muß der Bezogene gehörig untersuchen. (§. 1153. S. oben bei 139. ff.)

506. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossement Zahlung leistet; oder mit einer verdächtigen Person (Th. 1. Tit. XV. §. 19.) von der es sich in der Folge findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet, und kann sich nur an den Urheber des Betrugs und die Theilnehmer desselben halten. (§. 1154.)

507. Ist jedoch ein Wechsel in blanko indossirt worden: so finden die Vorschriften des §. 815. sqq. (S. oben bei 119.) Anwendung. (§. 1155.)

508. Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossements ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. 1. Tit. VII. §. 10. sq.) §. 1156.

509. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden: so findet eben das statt, was §. 1139. sqq. (S. oben 491.) von falschen Wechseln verordnet ist. (§. 1157.)

510. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein: so muß der Acceptant die Vorschrift des §. 1146 1147. (S. oben bei 498.) beobachten. (§. 1158.)

Sechszehnter Abschnitt.

Von Wechseln die gar nichts, oder nur als bloße Verschreibungen gelten.

511. Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die nach den Vorschriften des 1sten Th. Tit. XI. §. 730. sq. erforderlichen Eigenschaften haben. (§. 1191.)

Uebrigens siehe die Inhaltsanzeige unter diesem Abschnitte.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Ausländern im Lande, ingleichen den auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.

S. oben bei XV.

512. Außerhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen. (§. 936.)

513. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels oder Indossaments nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung beurtheilt werden. (§. 937.)

514. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, außerhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen; so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre. (§. 938.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Wechselrecht nach Sächsischen, Preußischen und Napoleonischen Gesetzen
lel gestellt und geordnet herausgegeben

Leipzig [ca. 1805]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Rw 711
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11222154-6